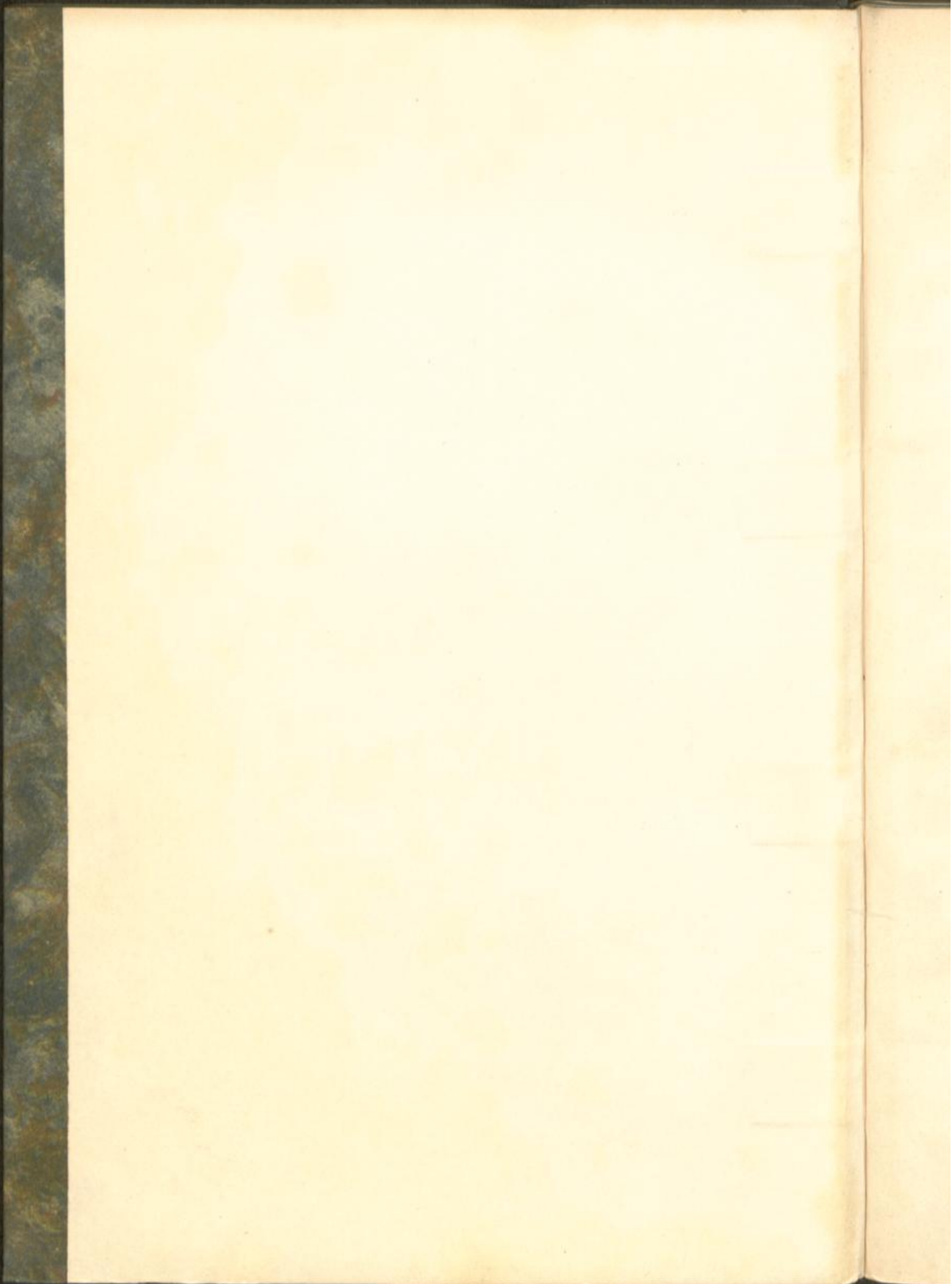
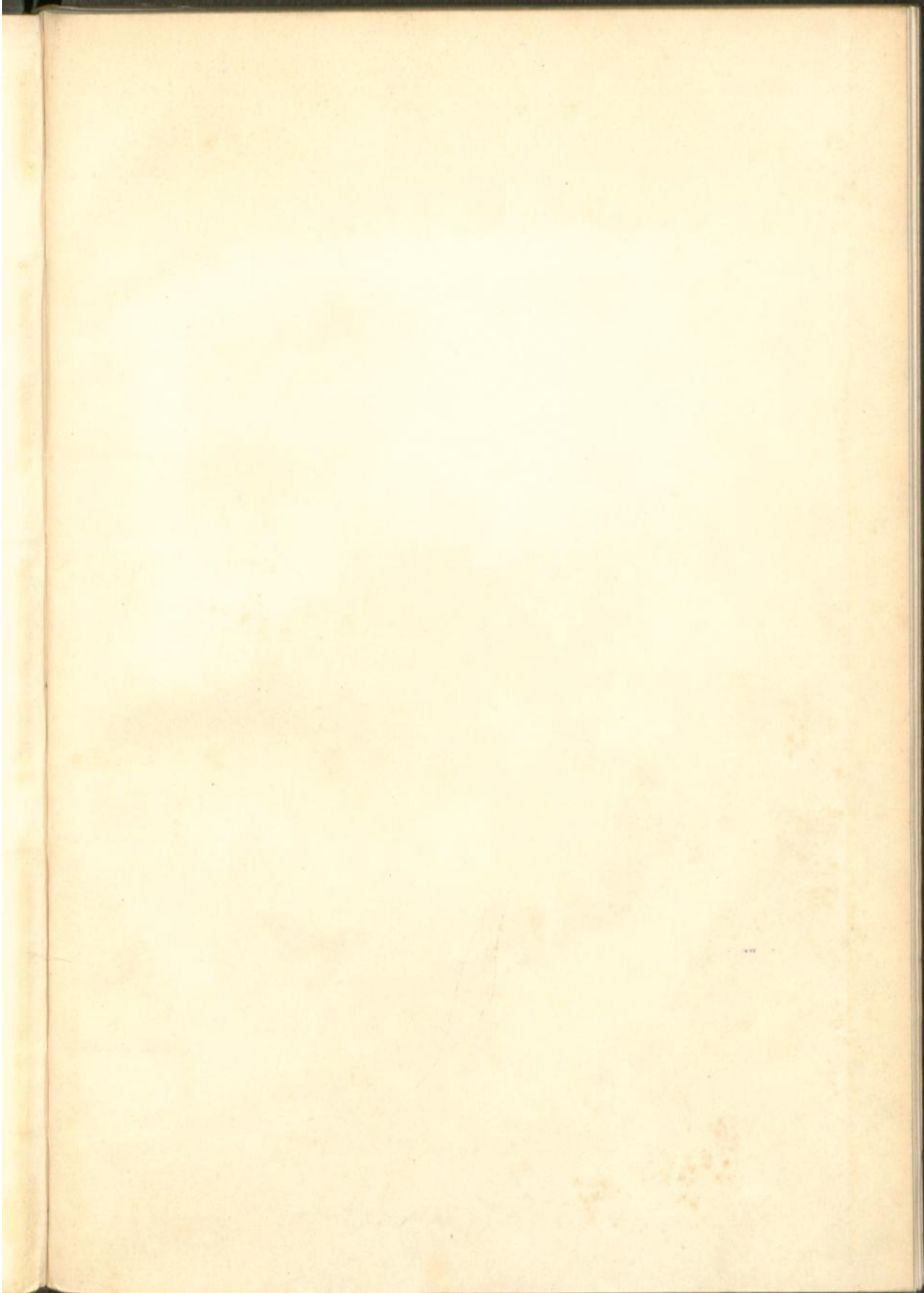
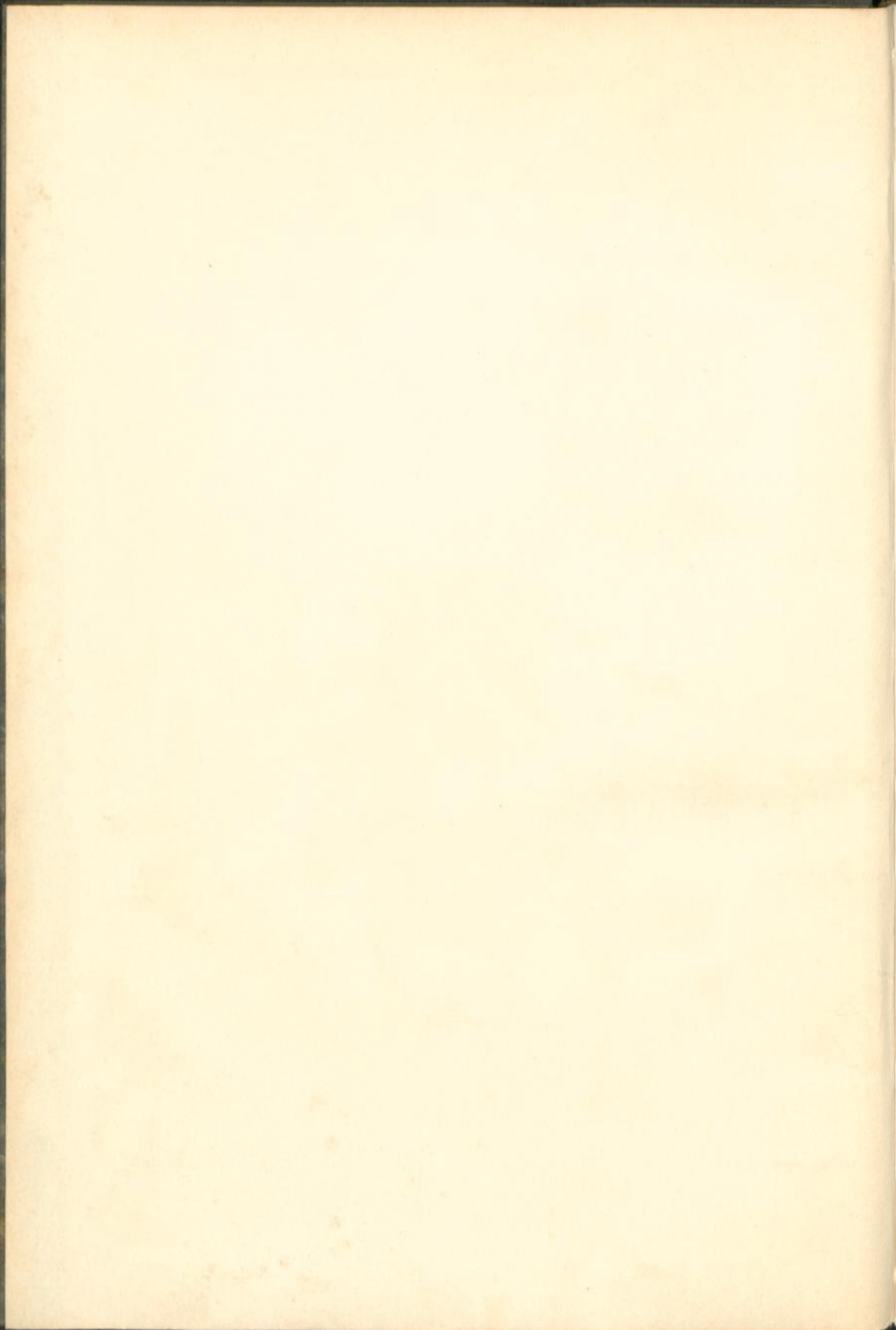


*Aggr.*  
359









1667  
Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz.



## Grundsätze

für die

zur Förderung der Rindviehzucht in der Rheinprovinz

zu ergreifenden Maßnahmen,

sowie Bestimmungen über deren Durchführung.

Festgesetzt in der Centralvorstandssitzung des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen am 28. Juni 1902 und anerkannt vom Vorstände der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz in der Sitzung am 24. Januar 1903.

---

Bonn 1903.

Carl Georgi, Universitäts-Buchdruckerei.





## Grundsätze

für die

zur Förderung der Rindviehzucht in der Rheinprovinz

zu ergreifenden Maßnahmen,

sowie Bestimmungen über deren Durchführung.

Festgesetzt in der Centralvorstandssitzung des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen am 28. Juni 1902 und anerkannt vom Vorstande der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz in der Sitzung am 24. Januar 1903.

---

Bonn 1903.

Carl Georgi, Universitäts-Buchdruckerei.

Aggr. 359  
23c



35.9.2349



## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Plan zur Verwendung öffentlicher Mittel zur Hebung der Viehzucht in der Rheinprovinz . . . . .	1—8
2. Geschäftsordnung für die Zuchtverbands-Ausschüsse zur Hebung der Viehzucht . . . . .	9—20
3. Preiserteilungsordnung für die Rindviehschauen der Zuchtverbände . .	21—26
4. Anhang, enthaltend die Rassenmerkmale der in der Rheinprovinz anerkannten Rindviehschläge . . . . .	27—40
5. Statistische Mitteilungen über den Stand und die Entwicklung der Rindviehzucht in der Rheinprovinz . . . . .	42—52
6. Übersichtskarte der Zuchtgebiete mit graphischer Darstellung der Stärke des Rindviehbestandes in den einzelnen Kreisen nach Maßgabe des Ergebnisses der Viehzählung vom 1. Dezember 1900.	



# Plan zur Verwendung

der

aus Mitteln des Staates, der Provinz und der Landwirtschaftskammer  
bereitgestellten Unterstützungen zur Hebung der Rindviehzucht  
in der Rheinprovinz,

nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 15. Januar 1892 und des Centralvorstandsbeschlusses vom 19. Dezember 1890 festgesetzt in der Sitzung des Centralvorstandes vom 8. April 1893, 26. Juni 1897 und 21. Dezember 1901 und anerkannt vom Vorstande der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz in der Sitzung desselben am 24. Januar 1903.

§ 1. Nach dem angezogenen Erlaß und Vorstandsbeschuß soll innerhalb gewisser in Bezug auf wirtschaftliche, Boden- und klimatische Verhältnisse gleichartig gestalteter Gebiete der Rheinprovinz nur eine bestimmte Rasse rein gezüchtet und nur diese Zucht mit Unterstützungen aus obengenannten Fonds bedacht werden.

§ 2. Zu dem Zweck wird die ganze Rheinprovinz in 4 Zuchtgebiete wie folgt eingeteilt:

## Zuchtgebiet I für die Niederungsrasse:

die Kreise: Cleve, Rees, Geldern, Mors, Mülheim (Ruhr), Ruhrort, Duisburg, Essen, Kempen, Crefeld, Düsseldorf, Mettmann, Gladbach, Grevenbroich, Neuß, Solingen, Remscheid, Elberfeld, Barmen, Lennepe, Bergheim, Cöln, Bonn (mit Ausnahme des rechtsrheinischen Theiles), Euskirchen, Sieg, Mülheim (Rhein), Wipperfürth, Gummersbach, Waldbroel, Heinsberg, Erkelenz, Seilentrirchen, Jülich, Aachen, Düren, Eupen, Montjoie und Malmedy (mit Ausnahme der Bürgermeistereien Manderfeld, Schönberg, Lommersweiler, Neuland),  
ferner die Kreise:

Rheinbach mit Ausnahme der Gemeinden Hilberath, Münstereifel (Stadt), Schoenau, Mahlberg, Mudscheid, Rupperath, Effelsberg und Souverath,

Ahrweiler mit Ausnahme der Gemeinden Altenahr, Berg, Dernau, Kirchsahr, Kreuzberg, Mayshoß, Rech, Blasweiler, Dedenbach, Niederdürenbach, Oberdürenbach,

Hedenbach, Königsfeld, Ramersbach, Niederzissen, Oberzissen, Niederbreisig, Oberbreisig, Brohl, Gönnersdorf, Rheineck, Waldorf, Remagen, Bodendorf, Oberwinter, Dedingen, Rolandswerth, Unkelbach, Sinzig, Franken, Coisdorf, Lohndorf, Westum, Ehrweiler (Stadt), Calenborn,

Coblenz mit Ausschluß der Bürgermeisterei Winningen ohne Güls-Bisholder, vom Kreise Mayen die Bürgermeistereien Andernach (Stadt und Land), Polch, Münstermaifeld und Mayen (Stadt),

vom Kreise Schleiden die Gemeinden Wallenthal, Strempt, Mechernich, Hofstel, Eick, Floisdorf, Berg, Glehn, Bleibuir, Hergarten, Blatten, Heimbach und Hausen.

### Zuchtgebiet II für die Glauraffe:

a) mit ausschließlicher Zucht und Unterstützung derselben, die Kreise: Adenau, Cochem, St. Goar, Zell, Simmern, Kreuznach, Meisenheim, Prüm, Daun, Wittlich, Trier, Berncastel,

ferner der Kreis Schleiden mit Ausnahme der Gemeinden Wallenthal, Strempt, Mechernich, Hofstel, Eick, Floisdorf, Berg, Glehn, Bleibuir, Hergarten, Blatten, Heimbach und Hausen,

der Kreis Mayen mit Ausnahme der Bürgermeistereien Andernach (Stadt und Land), Polch, Münstermaifeld und Mayen (Stadt),

vom Kreise Coblenz die Bürgermeisterei Winningen ohne Güls-Bisholder,

vom Kreise Rheinbach die Gemeinden Hilberath, Münsterfels (Stadt), Schoenau, Mählberg, Mudscheid, Rupperath, Effelsberg und Houwerath,

vom Kreise Ehrweiler die Gemeinden Altenahr, Berg, Dernau, Kirchsahr, Kreuzberg, Mayschoß, Rech, Blasweiler, Dedenbach, Niederdürenbach, Oberdürenbach, Hedenbach, Königsfeld, Ramersbach, Niederzissen, Oberzissen, Niederbreisig, Oberbreisig, Brohl, Gönnersdorf, Rheineck, Waldorf, Remagen, Bodendorf, Oberwinter, Dedingen, Rolandswerth, Unkelbach, Sinzig, Franken, Coisdorf, Lohndorf, Westum, Ehrweiler (Stadt), Calenborn,

b) mit teilweiser Zucht und Unterstützung der Glauraffe neben der Simmenthalerrasse,

die Kreise Wittlich, Merzig, Ottweiler, St. Wendel, Saarburg, Saarbrücken und Saarlouis.

### Zuchtgebiet III für die Westerwälder Rasse:

die Kreise Neuwied und Altenkirchen.

### Zuchtgebiet IV für die Vogelsberger Rasse:

der Kreis Wehlar.

§ 3. Um die Geschäftsführung zu vereinfachen, werden die Zuchtgebiete in folgende Zuchtverbände geteilt:

### Zuchtgebiet I für die Niederrungsraffe.

Zuchtverband 1, umfassend die Kreise Cleve, Rees, Ruhrort, Duisburg, Mörs und Geldern (Vokalabteilungen Cleve, Mörs I und II, Duisburg, Rees, Wesel und Geldern).

Zuchtverband 2, umfassend die Kreise Kempen, Grefeld, Gladbach, Neuß und Grevenbroich.

Zuchtverband 3, umfassend die Kreise Erkelenz, Heinsberg und Geilentkirchen.

Zuchtverband 4, umfassend die Kreise Jülich, Aachen und Eupen.

Zuchtverband 5, umfassend die Kreise Montjoie, Malmedy mit Ausnahme der Bürgermeistereien Manderfeld, Schönberg, Lommersweiler und Reuland und vom Kreise Schleiden die Gemeinden Wallenthal, Strempt, Mechernich, Hofel, Eids, Floisdorf, Berg, Glehn, Bleibuir, Hergarten, Blatten, Heimbach und Hausen.

Zuchtverband 6, umfassend die Kreise Düren, Bergheim und Eöln (Stadt und Land).

Zuchtverband 7, umfassend die Kreise Bonn mit Ausschluß des rechtsrheinischen Teiles, Euskirchen, Rheinbach mit Ausnahme der Gemeinden Hilberath, Münsterfeld (Stadt), Schoenau, Mahlberg, Mudscheid, Kupperath, Effelsberg und Houwerath, Ahrweiler mit Ausnahme der Gemeinden Altenahr, Berg, Dernau, Kirchsaahr, Kreuzberg, Mayschoß, Rech, Blasweiler, Dedenbach, Nieoerdürenbach, Oberdürenbach, Heckenbach, Königsfeld, Ramersbach, Niederziffen, Oberziffen, Niederbreisig, Oberbreisig, Brohl, Gönnersdorf, Rheineck, Waldorf, Remagen, Bodendorf, Oberwinter, Dedingen, Rolandswerth, Unkelbach, Sinzig, Franken, Coisdorf, Lohndorf, Westum, Ahrweiler (Stadt), Calenborn.

Zuchtverband 7a, umfassend den Kreis Mayen mit Ausschluß der Eifelgemeinden der Bürgermeistereien Mayen-Land, St. Johann und Burgbrohl, nämlich: Anschau, Bermel, Boos, Ditscheid, Hirten, Kürrenberg, Lind, Luxemb, Monreal, Münk, Nachtsheim, Reudelsferz, Weiler, Ettringen, St. Johann, Kirchesch, Nieden, Volkesfeld, Waldesch, Brent, Galenberg, Oberlüzingen, Niederlüzingen; ferner den Kreis Coblenz mit Ausschluß der Bürgermeisterei Winningen ohne Güls-Bisholder.

Zuchtverband 8, umfassend die Kreise Solingen, Lennep, Elberfeld, Barmen und Remscheid.

Zuchtverband 9, umfassend die Kreise Düsseldorf, Mettmann, Mülheim (Ruhr) und Essen.

Zuchtverband 10, umfassend die Kreise Sieg, Mülheim (Rhein) und den rechtsrheinischen Teil des Kreises Bonn.

Zuchtverband 20, umfassend die Kreise Wipperfürth, Gummersbach, Waldbroel.

### Zuchtgebiet II für die Ghanraffe.

Zuchtverband 11, umfassend die Kreise Prüm, Daun und Schleiden, mit Ausnahme der Gemeinden Wallenthal, Strempt, Mechernich, Hofel, Eids, Floisdorf, Berg, Glehn, Bleibuir, Hergarten, Blatten, Heimbach und Hausen, sowie vom Kreise Malmedy die Bürgermeistereien Manderfeld, Schönberg, Lommersweiler und Reuland.

Zuchtverband 12, umfassend die Kreise Bitburg und Wittlich.

Zuchtverband 13, umfassend die Kreise Adenau, Cochem, vom Kreise Mayen die Eifelgemeinden der Bürgermeistereien Mayen-Land, St. Johann und Burgbrohl nämlich: Anschau, Bernel, Boos, Ditscheid, Hirten, Klärenberg, Lind, Luzem, Monreal, Münt, Nachtsheim, Reudelsterz, Weiser, Ettringen, St. Johann, Kirchsch, Rieden, Volkessfeld, Waldfesch, Brent, Galenberg, Oberlüzigen, Niederlüzigen, vom Kreise Coblenz die Bürgermeisterei Winningen ohne Gils-Bisholder, vom Kreise Rheinbach die Gemeinden Hilberath, Münstereifel (Stadt), Schoenau, Mahlberg, Mudscheid, Rupperath, Effelsberg und Houwerath, und vom Kreise Ahrweiler die Gemeinden Altenahr, Berg, Dernau, Kirchsahr, Kreuzberg, Manschoß, Rech, Blasweiler, Debenbach, Niederdürenbach, Oberdürenbach, Heckenbach, Königfeld, Ramersbach, Niederziffen, Oberziffen, Niederbreisig, Oberbreisig, Brohl, Gönnersdorf, Rheineck, Waldorf, Remagen, Bodendorf, Oberwinter, Debingen, Rolandswerth, Unkelbach, Singig, Franken, Coisdorf, Lohndorf, Westum, Ahrweiler (Stadt), Calenborn.

Zuchtverband 14, umfassend die Kreise Weisenheim, Kreuznach, Simmern, St. Goar und Zell.

Zuchtverband 15, umfassend die Kreise Berncastel und Trier.

Zuchtverband 16, umfassend die Kreise Saarburg, Merzig, Saarlouis und Saarbrücken.

Zuchtverband 17, umfassend die Kreise St. Wendel und Ottweiler.

#### Zuchtgebiet III für die Westerwälder Rasse.

Zuchtverband 18, umfassend die Kreise Altkirchen und Neuwied.

#### Zuchtgebiet IV für die Vogelsberger Rasse.

Zuchtverband 19, umfassend den Kreis Weglar.

§ 4. Innerhalb dieser Zuchtverbände dürfen Unterstützungen aus Mitteln des Staats, der Provinz und der Landwirtschaftskammer nur zur Zucht und Hebung der für das Gebiet vorgeschriebenen Rasse, sofern die Zucht rein oder mit reinrassigen Stieren betrieben wird, Verwendung finden\*).

Insbesondere in den Kreisen Wittlich, Merzig, St. Wendel, Ottweiler, Saarburg, Saarbrücken und Saarlouis, wo die Glan- und Simmenthaler-Rasse nebeneinander gleichmäßig berücksichtigt werden, dürfen Beihilfen nur für reinrassige Zuchten aufgewendet werden.

Die Einstellung, Prämiiierung und Unterstützung von Kreuzungsstieren ist nicht statthaft.

§ 5. Die Unterstützungen können nur für solche Tiere bewilligt werden, die entweder in dem betreffenden Gebiet selbst gezüchtet, oder nachweislich schon zur Zucht benutzt worden sind.

\*) Anmerkung. Die in dem zum Zuchtverband VIIa gehörigen Teile des Kreises Mayen bestehende Zuchtgenossenschaft für Simmenthaler Vieh hat ausnahmsweise die Berechtigung zur Teilnahme an den Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln erhalten. Beihilfen dürfen jedoch nur für nachweislich reinrassige und im Besitz von Mitgliedern der Zuchtgenossenschaft befindliche Tiere vergeben werden.

§ 6. Von der Gesamtsumme der für die Rheinprovinz zur Verfügung stehenden jährlichen Staatsunterstützung wird ein von dem Herrn Minister zu bestimmender Betrag zur Unterstützung von Gemeindestierhaltungen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen (zinsfreie Staatsdarlehen) verwendet. Aus dem noch verbleibenden Betrag wird ein Teil zur Abhaltung von Provinzial-Rindviehausstellungen entnommen und 4 bis 5 Jahre angesammelt.

§ 7. Der Rest wird an die einzelnen Zuchtverbände nach Maßgabe der in denselben bei der jüngsten Viehzählung vorhandenen Stückzahl an Jungvieh im Alter von  $\frac{1}{2}$  bis 2 Jahren verteilt und in folgender Weise verwendet:

1. Zu Prämierungen:

- a) auf Ausstellungen;
- b) von verbesserten Stalleinrichtungen und ganzen Ställen mit ausgeglichenen Beständen, wobei besonderer Wert zu legen ist auf die Anzucht von Stieren der reinen für das betreffende Gebiet vorgeschriebenen Rasse, sowie auf das Vorhandensein von Zummel- und Laufplätzen;
- c) auf Zuchtmärkten.

2. Zur Einführung reinrassiger Zuchttiere in der Weise, daß die angekauften Tiere öffentlich versteigert und die dabei etwa entstehenden Verluste aus der Staatsunterstützung gedeckt werden.

3. Zur Bildung von Stammherden.

4. Zur Anlage von Herdbüchern.

Die Staatsgelder sollen bis zu ihrer wirklichen, den gegenwärtigen Bestimmungen entsprechenden Verwendung zur Verfügung des Zuchtverbands-Ausschusses bleiben, damit demselben die Kontrolle über die richtige Verwendung gesichert ist. Hiernach ist es also nicht empfehlenswert, beispielsweise die Staatsbeihilfe an die einzelnen Lokalabteilungen eines Zuchtverbandes behufs selbständiger Verwendung oder nur mit allgemeiner Festlegung des Verwendungszweckes zu verteilen, sondern, wenn Zuschüsse aus den Staatsgeldern an die einzelnen Lokalabteilungen gegeben werden, so darf das nur zu ganz bestimmten Zwecken und auf Grund eines dem Zuchtverbands-Ausschusse bzw. dem Vereinspräsidium vorgelegten und genehmigten Planes geschehen. — Ist die Überweisung von Staatsgeldern an Lokalabteilungen erfolgt, so bleibt der Zuchtverbands-Ausschuß gleichwohl verpflichtet, über die den Bestimmungen entsprechende Verwendung genauen Nachweis zu erbringen.

§ 8. Die Prämierungen erfolgen, wenn eine Provinzialausstellung nicht stattfindet, innerhalb der einzelnen Zuchtverbände.

An den Prämierungen sind sämtliche Lokalabteilungen des betreffenden Zuchtverbandes gleichzeitig und gleichmäßig beteiligt. Es ist also nicht zulässig, die Staatsbeihilfe oder einen Teil derselben auf einer Ausstellung z. B. zu Prämienzwecken zu verwenden, welche nur das Gebiet einer Lokalabteilung umfaßt.

Für Provinzialausstellungen werden besondere Bestimmungen von Fall zu Fall erlassen.

§ 9. Der Erlass näherer Bestimmungen über die Ausstellungen der Zuchtverbände und die Aufstellung der Tiere bleibt dem Vorstand des Zuchtverbandes unter Beachtung der Prämienordnungsordnung überlassen.

§ 10. Es darf nur zur Zucht benutztes Vieh, sowohl einzeln als zu Zuchten vereinigt, konkurrieren, und zwar müssen Bullen mindestens 6 Monate, weibliches Rindvieh mindestens 1 Jahr im Besitz des Ausstellers sein. Unter sonst gleichen Umständen geht der Züchter dem Besitzer vor. Gewerbsmäßige Händler können nur, wenn sie gleichzeitig Züchter sind, mit von ihnen selbst gezüchtetem Vieh konkurrieren.

Ein und dasselbe Tier kann innerhalb eines Kalenderjahres wohl auf verschiedenartigen, nicht aber auf Schauen gleichen Ranges wiederholt prämiert werden.

§ 11. Die Prämierung von Generationsfolgen ist dringend zu empfehlen.

§ 12. Die Ausstellungsprogramme und Bedingungen sind möglichst frühzeitig bekannt zu geben.

§ 13. Die Nennung und Auszeichnung der Züchter der ausgestellten Tiere, wenn die letzteren nicht von dem Züchter selbst ausgestellt sind, ist zulässig. Die Gewährung besonderer Prämien an die Hirten oder Viehwärter der Ställe, aus denen Vieh auf der Ausstellung mit Preisen ausgezeichnet worden ist, kann von dem Preisrichterkollegium ausgesprochen werden.

§ 14. Zugochsen dürfen ohne Erprobung ihrer Leistungsfähigkeit nur in den Verbänden prämiert werden, wo sie gezogen sind.

§ 15. Die Prämierung hat bei allen Kategorien nach Altersklassen getrennt nach dem Geschlecht zu erfolgen. Tiere unter einem Jahre sind in der Regel von der Prämierung auszuschließen, jedoch kann auf besonderen Antrag des betreffenden Zuchtverbandes das Vereinspräsidium eine Ausnahme hiervon gestatten.

Ein Ausschluß von der Prämierung wegen zu hohen Alters ist unzulässig, sofern die Benutzbarkeit der betreffenden Tiere zur Zucht noch nachweisbar ist. Es empfiehlt sich, für ältere mit Erfolg zur Zucht benutzte und noch brauchbare Stiere, sowie für zum Zug benutzte Zuchtstiere besondere Prämien auszusetzen.

§ 16. Die Beurteilung und Prämierung der Dressur von Zugochsen ist dringend zu empfehlen. Für die Zugkrafterprobung ist die Ausbildung eines genauere Resultate gebenden Systems gegenüber den bis jetzt gebräuchlichen Methoden wünschenswert.

§ 17. Zu geringe Prämien sind nicht zu empfehlen. Sie dürfen in dem Zuchtgebiet der Niederungsrasse nicht unter 60 Mark und in den andern Gebieten nicht unter 40 Mark bemessen werden.



§ 18. Die Staatspreise bestehen in Medaillen und Geldpreisen. Die Umwandlung der Geldpreise in Ehrenpreise ist mit Zustimmung der Prämiierten zulässig.

§ 19. Die Veranstaltung und Dotierung von Spezialkonkurrenzen unter der Bedingung einer Einzahlung seitens der Konkurrenten ist zulässig.

§ 20. Die Aussetzung von Siegerpreisen für das beste Tier in bestimmten Kategorien einer Ausstellung ist zulässig.

§ 21. Die prämierten Tiere müssen wenigstens noch ein Jahr lang in dem betreffenden Zuchtgebiet zur Zucht benutzt werden, und haftet hierfür der zeitige Aussteller. Zur Sicherheit wird die Hälfte der Geldprämie bis nach Verlauf eines Jahres zurückbehalten und erst bei nachgewiesener Erfüllung dieser Bedingung ausbezahlt. Ausgenommen hiervon sind jedoch ganze Zuchten und Zugochsen, bei deren Prämierung die zweite Prämienhälfte nicht zurückbehalten wird. Im Falle des Eingehens eines prämierten Tieres wird die zweite Prämienhälfte ebenfalls ausgezahlt. Unwahre Angaben der Besitzer in Bezug auf Besitzzeit, Alter u. s. w. sollen gerichtlich verfolgt werden. Die Betroffenen verlieren jeden Anspruch auf eine Prämie.

§ 22. Im Interesse der Schauen ist es nicht zulässig, den Großgrundbesitz von der Bewerbung um Geldpreise auszuschließen. Doch ist es erwünscht, daß der Großgrundbesitz vorübergehend auf Geldpreise verzichtet.

§ 23. Probemelken mit genauer Feststellung der qualitativen und quantitativen Leistungen der Tiere sind sehr wichtig, jedoch zweckmäßiger für sich allein und mit längerer Dauer der Prüfung zu veranstalten.

§ 24. Die Prämierung ganzer Ställe unter besonderer Berücksichtigung billiger und zweckmäßiger Stalleinrichtungen (Düngerbehandlung, Ventilation) und der Haltung der Tiere ist zu empfehlen, jedoch muß dafür Sorge getragen werden, daß das hierbei angewandte System der Prämierung den sicheren Vergleich der Leistungen der einzelnen Viehhalter gestattet.

§ 25. Auf die Förderung der Anlage von gemeinschaftlichen Lauf- und Tummelplätzen ist in den Zuchtgebieten bezw. Zuchtverbänden, wo das Vieh nicht regelmäßig auf die Weide geht, ganz besonderes Gewicht zu legen.

§ 26. Gut geleitete und geordnete Viehmärkte sind jedenfalls geeignet, die Viehzucht zu fördern, doch ist es nicht angängig, auf allgemeinen Viehmärkten Prämierungen mit Staatsmitteln vorzunehmen. Dagegen erscheint die Einrichtung von besonderen Zuchtviehmärkten, speziell Stiermärkten mit Prämierung der besten Tiere als ein ausgezeichnetes Mittel, um dem Bedürfnis nach reinrassigen guten Stieren abzuhelpen. In den Zuchtgebieten für Glatz-, Westervälder- und Vogelsberger-Vieh ist daher in der nächsten Zeit diese Art der Verwendung der Staatsmittel im Verein mit der in § 7.2 betonten Einführung und öffentlichen Versteigerung von Zuchtstieren reiner Rasse als der mächtigste Hebel zur Förderung der Viehzucht anzusehen. Für absehbare Zeit ist diesen Verwendungszwecken daher der Vorzug zu geben vor der Prämierung auf Verbandsausstellungen.

§ 27. Für jeden Zuchtverband wird ein ständiges Preisrichterkollegium bestellt, das aus 3 ordentlichen Mitgliedern und 3 Stellvertretern besteht. Ein ordentliches Mitglied und ein Stellvertreter sind von dem Centralvorstande des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu ernennen, die beiden anderen ordentlichen Mitglieder sowie ihre Stellvertreter von dem Zuchtverbandsausschuß zu wählen. Es liegt im Interesse der dauernden Erhaltung der zur Hebung der Viehzucht eingeschlagenen Richtung, daß die einmal bestellten Preisrichter möglichst lange ihres Amtes walten und jede Art von Prämiiierung vornehmen.

§ 28. Zur Schärfung des Gefühles der Verantwortlichkeit für das abgegebene Urteil und zur Klarstellung der Zuchtprinzipien, die bei dem Urteile maßgebend gewesen sind, ist es zweckmäßig, die Urteile durch nur zwei Personen abgeben zu lassen, welchen in Differenzfällen das dritte Mitglied des Preisrichterkollegiums als Obmann mit entscheidender Stimme hinzutritt.

§ 29. Aussteller dürfen nicht Preisrichter sein.

§ 30. Um die Einheitlichkeit der Zucht innerhalb der einzelnen Rassen nach Möglichkeit zu wahren, wird die Zahl der von dem Centralvorstande für jedes Zuchtgebiet zu ernennenden Preisrichter nach Möglichkeit beschränkt.

§ 31. Für die Art der Beurteilung im allgemeinen sind die bezüglichen Grundsätze der Preiserteilungsordnung maßgebend. Die Festsetzung von Einzelheiten bleibt den Ausschüssen der einzelnen Zuchtverbände überlassen.

§ 32. Im Anschluß an die Bestrebungen zur Erreichung einer konsolidierten Landesviehzucht in den einzelnen Zuchtgebieten erscheint es notwendig, mit der Anlegung von Herdbüchern und der Bildung von Zuchtgenossenschaften sobald wie möglich vorzugehen bezw. dem Ausbau bereits bestehender Züchtervereinigungen fortgesetzt die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

# Geschäftsordnung

für die

## Zuchtverbands-Ausschüsse zur Hebung der Rindviehzucht in der Rheinprovinz.

§ 1. Zur Durchführung der nach Maßgabe des Planes zur Verwendung der seitens des Staates, der Provinz und der Landwirtschaftskammer bereit gestellten Unterstützungen zur Hebung der Viehzucht in der Rheinprovinz vom 8. April 1893, 26. Juni 1897 und 21. Dezember 1901 zu treffenden Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht wird in den einzelnen Zuchtverbänden ein Ausschuß gebildet.

§ 2. Der Zuchtverbandsausschuß, welcher stets aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen muß, setzt sich folgendermaßen zusammen:

### A) Ordentliche stimmberechtigte Mitglieder:

a) vom Centralvorstand ernannte:

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schriftführer (gewöhnlich ein Winterschuldirektor aus dem Zuchtverbandsbezirke);

Alle vom Centralvorstande ernannten Ausschußmitglieder sind auf die Dauer von 3 Jahren bezw. für den Rest der laufenden Wahlperiode, falls eine Neubezugung außerhalb des regelmäßigen Termins der Neuwahl für alle Ämter erfolgt ist, gewählt. Die Wiederwahl ist in allen Fällen statthaft und sehr erwünscht.

b) von den zugehörigen Lokalabteilungen delegierte:

- 4 ff. für jede dem Zuchtverbände angehörende Lokalabteilung ein Beisitzer nebst Stellvertreter.

### B) Außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme

kann der Zuchtverbandsausschuß nach Bedarf kooptieren.

Hierbei ist besonderes Gewicht darauf zu legen, daß in dem Bezirke eines Zuchtverbandes etwa bestehende Zuchtgenossenschaften in dem Zuchtverbandsausschuß ausreichend vertreten sind.

§ 3. Der Zuchtverbandsausschuß beschließt alljährlich über die Art der Verwendung der dem Zuchtverbände zur Hebung der Viehzucht überwiesenen Staats-, Provinzial- und Kammernittel, sowie über die Verwendung aller sonstigen ihm von Kreisen, Lokalabteilungen u. s. w. zur Verfügung gestellten Beihilfen.

Dem Ausschuß bleibt hierbei insbesondere die Festsetzung des Ortes und des Termins von Ausstellungen, Versteigerungen und sonstigen Veranstaltungen, sowie die Bestimmung der Zahl und Höhe der in den einzelnen Prämiiertklassen zu vergebenden Prämien vorbehalten.

§ 4. In jedem Jahre hat zu diesem Zwecke mindestens eine Sitzung stattzufinden.

§ 5. Der vom Ausschuß beschlossene Verwendungsplan ist dem Vereinspräsidium alljährlich bis spätestens zum 1. April zur Genehmigung vorzulegen.

Um etwaige besondere Wünsche zur Geltung zu bringen, wird es sich für die Lokalabteilungen empfehlen, frühzeitig genug mit dem Zuchtverbandsausschuß diesbezüglich in Verbindung zu treten und diesem ihre Anträge bis zum 1. Februar zu übermitteln.

§ 6. Auf Antrag zweier ordentlicher Mitglieder, oder wenn dem Zuchtverbandsausschuß vom Vereinspräsidium dringende Sachen überwiesen werden, ist der Vorsitzende des Ausschusses verpflichtet, den Ausschuß zu jeder andern Zeit zusammenzuberufen.

§ 7. Die Einladungen zu den Ausschußsitzungen haben mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 8. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 9. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder anwesend sind.

§ 10. Über jede Ausschußsitzung ist ein Verhandlungsprotokoll aufzunehmen.

§ 11. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer des Zuchtverbandsausschusses bilden den Vorstand des Ausschusses.

§ 12. Dem Vorstande liegt die Erledigung aller, den Zuchtverband betreffenden schriftlichen Arbeiten und die Vertretung des Zuchtverbandes in allen geschäftlichen Angelegenheiten ob.

§ 13. Der Vorsitzende hat unter Mitwirkung des Schriftführers insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Einberufung und Leitung der Ausschußsitzungen. Nach jeder Ausschußsitzung ist alsbald die Abschrift des Sitzungsprotokolls an das Vereinspräsidium einzusenden.
- b) Mitteilung von Zeit und Ort der Ausschußsitzungen an das Vereinspräsidium.
- c) Einsendung des Planes für die Verwendung der Staats- und Provinzialbeihilfen zum 1. April jeden Jahres an das Vereinspräsidium.
- d) Einsendung des Berichtes über die Verwendung der Beihilfen bis zum 1. November jeden Jahres an das Vereinspräsidium.
- e) Durchführung und Leitung aller vom Zuchtverbande unternommenen Veranstaltungen zur Förderung der Viehzucht, insbesondere von Ausstellungen, Versteigerungen u. dergl.

- f) Vorbereitung und Veranlassung etwa erforderlicher Wahlen von Ausschußmitgliedern und Preisrichtern.
- g) Benachrichtigung der Preisrichter von Zeit und Ort der Ausstellung.
- h) Benachrichtigung des Vereinspräsidiums von Zeit und Ort der Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen unter Anfügung des Schaulplanes nach Maßgabe der in der Prämierungs-Ordnung enthaltenen Bestimmungen.
- i) Pünktliche Erstattung vom Vereinspräsidium erbetener Gutachten über etwaige Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Hebung der Viehzucht aus dem Bezirke des Zuchtverbandes.

§ 14. Der Vorsitzende des Zuchtverbandes ist ferner verpflichtet, möglichst an allen Stierkürungen nach Maßgabe der Körordnung teilzunehmen. Im Behinderungsfalle ist der stellvertretende Vorsitzende rechtzeitig zu benachrichtigen. Im Falle der Behinderung beider ist das von der Lokalabteilung des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen gewählte Mitglied des Zuchtverbands-Ausschusses einzuladen.

§ 15. Vorsitzender und Schriftführer haben alle den Zuchtverband betreffenden Schriftstücke in besonderen Aktenheften aufzubewahren und diese Aktenstücke stets ordnungsmäßig zu führen.

§ 16. Die ersten Preisrichterwahlen für einen Zuchtverband werden durch das Vereinspräsidium nach Maßgabe des § 27 des Verwendungsplanes veranlaßt. In späteren Fällen hat der Vorstand des Ausschusses bezw. der Vorsitzende das Erforderliche zu veranlassen.

§ 17. Für jeden Zuchtverband wird ein ständiges Preisrichter-Kollegium bestellt.

§ 18. Das ständige Preisrichter-Kollegium besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern; für Behinderungsfälle sind ferner 3 Stellvertreter zu ernennen.

§ 19. Ein Mitglied und dessen Stellvertreter wird vom Centralvorstand des landw. Vereins ernannt. Die andern Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Zuchtverbandsausschuß gewählt.

Es ist wünschenswert, daß bei der Wahl der Preisrichter darauf Bedacht genommen wird, daß alle zu einem Zuchtverband gehörigen Bezirke (Lokalabteilungen) in dem ständigen Preisrichter-Kollegium vertreten sind. In den Fällen, wo ein Zuchtverband aus mehr als drei Lokalabteilungen besteht, ist es demgemäß zulässig, die Zahl der Mitglieder des Preisrichter-Kollegiums entsprechend zu erhöhen.

§ 20. Die Wahl aller Mitglieder des Preisrichter-Kollegiums erfolgt auf 3 Jahre bezw. bei den vom Centralvorstande ernannten Mitgliedern bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der dreijährigen Wahlperiode, nach welcher alle durch den Centralvorstand verliehenen Ämter neu besetzt werden. Es ist jedoch dringend erwünscht, daß die einmal bestellten Preisrichter möglichst lange ihres Amtes walten und jede Art von Prämierung vornehmen.

§ 21. Hat einer der Preisrichter auf einer Schau selbst ausgestellt so darf er nicht richten.

§ 22. Die Erstattung barer Auslagen an vom Centralvorstand ernannte Preisrichter aus Staatsmitteln ist zulässig.

§ 23. Die Viehzuchtinspektoren der Landwirtschaftskammer sind zu allen Schauen und Veranstaltungen des Zuchtverbandes einzuladen und können, wenn tunlich, auch zu den mit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen verknüpften Arbeiten herangezogen werden.

§ 24. Nach jeder Sitzung des Ausschusses ist längstens innerhalb 8 Tagen vom Schriftführer eine Abschrift des Sitzungsprotokolles an das Vereinspräsidium einzureichen.

§ 25. Bis zum 1. April eines jeden Jahres sind vom Schriftführer die vom Vorsitzenden unterzeichneten Anträge auf Beihilfen für das nächste Jahr sowie ein Verwendungsplan für dieselben dem Vereinspräsidium vorzulegen (vergl. § 5 Abs. 2).

Anträge auf Staats-, Provinzial- u. Mittel sind getrennt von einander einzureichen.

Für die Antragstellung empfiehlt es sich, das aus den Anlagen ersichtliche Schema zu benutzen (vgl. Form I).

§ 26. Die Abrechnung der Zuchtverbandsausschüsse über die Verwendung der Staats- und Provinzial-Beihilfen ist dem Vereinspräsidium alljährlich bis zum 1. November vorzulegen.

§ 27. Die Aufstellung der Abrechnung erfolgt durch den Schriftführer. Dieser hat dieselbe dem Vorsitzenden zur Prüfung und Gegenzeichnung einzusenden. Der Vorsitzende gibt die Rechnungsablage alsbald an das Vereinspräsidium weiter.

§ 28. Die Abrechnung hat getrennt für Provinzial- und Staatsmittel zu erfolgen und zwar ist das aus der Anlage ersichtliche Schema genauestens innezuhalten (vgl. Form II).

§ 29. Bei der Abrechnung sind ferner folgende Punkte zu beachten:

a) Berausgabte Prämien sind mit dem vollen Betrage — einschließlich der reservierten zweiten Prämienhälfte — in Ausgabe zu stellen. Etwa nicht zur Auszahlung gelangende (= rückverfallene) Prämienhälften sind demgemäß später aufs neue in Einnahme zu setzen.

b) Bei der Rechnungsablage kommen nicht in Betracht: Zinsen aus den Staats- und Provinzialbeihilfen, Beihilfen von Lokalabteilungen, Kreisen u. s. w. Dagegen sind auch die Ausgaben, welche aus diesen Zinsen u. s. w. bestritten worden sind (z. B. Reisekosten, Porto u.) in diese Rechnung nicht aufzunehmen. Es ist aber wünschenswert, daß über dergleichen Einnahmen bezw. Ausgaben eine kurze Mitteilung am Schlusse der Abrechnung erfolgt.

§ 30. Getrennt von der Abrechnung ist in besonders vorgeschriebenem Formular (III) der Verwendungsnachweis im einzelnen zu führen.

§ 31. Ist ein Teil der Beihilfen zu Prämien auf Ausstellungen verwandt worden, so ist über den Verlauf der Ausstellungen be-

sonders eingehend nach Maßgabe des aus der Anlage ersichtlichen Fragebogens (vgl. Form IV) zu berichten.

§ 32. Ferner ist nach stattgehabten Viehausstellungen eine Abschrift der Prämienliste gleichzeitig mit dem Verwendungsnachweis bzw. der Abrechnung an das Vereinspräsidium einzusenden.

Für die Prämienlisten ist Formular V zu benutzen.

Auf den Prämienlisten sind die Preisrichter mit Namen und Wohnort anzugeben.

§ 33. Falls gedruckte Kataloge der Schau herausgegeben werden, ist auch ein Exemplar desselben mit vorzulegen.

§ 34. Sind gelegentlich von Veranstaltungen des Zuchtverbandes auch andere als Staats- oder Provinzialmittel verwandt worden, so ist die Höhe und Herkunft sowie die Art der Verwendung in den dafür vorgesehenen Spalten der Formulare genauestens anzugeben.

§ 35. Aus den Berichten muß ferner Zahl und Art der Verleihung von Ehrenpreisen, insbesondere von Preismünzen hervorgehen.

§ 36. Schließlich ist der alljährlichen Rechnungsablage ein allgemeiner Bericht über den Stand und die Fortschritte auf dem Gebiete der Viehzucht im Bezirke des Zuchtverbandes sowie über sonstige einschlägige wichtige Vorkommnisse zc. beizufügen.

Haben im Verlaufe des Jahres Schauen stattgefunden, so ist in dem allgemeinen Bericht näher einzugehen auf den Charakter und den Verlauf derselben, auf Umfang der Besichtigung hinsichtlich der Qualität, Besuch der Veranstaltung durch die Landwirte, spätere Verwendung prämiierter Tiere, Einfluß der Prämierung zc.; das gleiche gilt von Zuchtvieh-Versteigerungen. (Art der Versteigerung, Herkunft der Tiere, Ankaufs- und Verkaufspreise, Reisekosten, Art der Beschaffung, Qualität der Tiere, Ansteigerer u. s. w.)

§ 37. Alle auf die Rechnungsablage, den Verwendungsnachweis, die Berichterstattung zc. bezüglichen Formulare sind vom Generalsekretariat unentgeltlich zu beziehen.

§ 38. Bei Genehmigung des dem Vereinspräsidium eingereichten Verwendungsplanes — bzw. sobald die zur Verfügung stehenden Staats- und Provinzialbeihilfen bekannt sind — geht dem Vorsitzenden des Zuchtverbandes eine Mitteilung über die Höhe der Geldmittel zu, die dem Zuchtverbande für das betreffende Geschäftsjahr zur Verfügung stehen.

§ 39. Diese Geldmittel werden in der Kasse der Landwirtschaftskammer aufbewahrt und können zu jeder Zeit von derselben erhoben werden. Der an die Kasse zu richtende Antrag auf Auszahlung kann von dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer ausgehen, die Auszahlung selbst erfolgt aber nur an die Adresse des Vorsitzenden.

Hiernach befindet sich die Kasse des Zuchtverbandes in der Hand des Vorsitzenden.

§ 40. Da die Geldmittel der Zuchtverbandeskasse oft längere Zeit liegen, bevor sie zur tatsächlichen Verwendung kommen, so empfiehlt es sich,

dieselben bis zu diesem Zeitpunkte zinstragend anzulegen. Die Zinsen können zu geschäftlichen Auslagen (Porto, Reisekosten u. s. w.) verwendet werden. In erster Linie ist hier an die Reisekosten u. s. w. des Schriftführers gedacht.

§ 41. Die Staats- und Provinzialbeihilfen selbst dürfen nur ausnahmsweise und nur auf besonderen Beschluß des Zuchtverbandsausschusses zu geschäftlichen Auslagen verwendet werden.

§ 42. Wenn in einem Jahre eine Verwendung der Staats- oder Provinzialbeihilfen nicht beabsichtigt ist, so bleiben die betreffenden Beträge, vorausgesetzt, daß der Zuchtverband in der Zwischenzeit nicht über die Beträge verfügen will, bis zum folgenden Jahre bezw. dem Jahre der Verwendung in der Kasse der Landwirtschaftskammer.

§ 43. Die Abhebung von Teilbeträgen der jährlichen Beihilfen ist zu vermeiden.

§ 44. Falls den Zuchtverbänden Beihilfen aus den eigenen Mitteln der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt werden, so gilt hierfür das bezüglich der Staats- und Provinzialbeihilfen Gesagte.



Beschluß des Zuchtverbands-Ausschusses ..... zur Hebung der Rindviehzucht  
 betr. Antrag auf ..... Unterstützungen und Verwendung derselben pro 19....

Der Zuchtverband ..... erbittet eine ..... beihilfe in der Höhe  
 von ..... *M.*

Von dieser Summe sollen verwendet werden:

a) Zur Einführung von Zuchtvieh . . . . . *M.*

Die Versteigerungen sollen stattfinden zu

b) Zur Prämierung . . . . . *M.*

Diese Schau soll voraussichtlich stattfinden zu

am .....

c) Zu andern Zwecken:

1) ..... *M.*

2) ..... *M.*

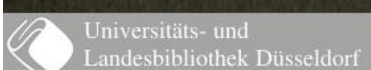
Der Vorsitzende des Ausschusses:

Der Schriftführer:

Formular II.  
 Rechnungsablage des Aufwandes ..... zur Deckung der Verbindungs- über die Verwendung der Staats-  
 und Provinzialbeihilfen zur Deckung der Verbindungs- im Jahre 190....  
 Einnahme. Ausgabe.

Stb. Nr.	Gegenstand	Staats- beihilfe		Provinzial- beihilfe		Stb. Nr.	Der Verwendung Ort	Von der Staats- beihilfe		Von der Provinzial- beihilfe	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	Nach der letzten Abrechnung ver- blieb ein Bestand a) in der Klasse des Aufwandes b) in der Central-Kasse . . . . .										
2.	Aus der Central-Kasse an Bei- hilfen für das Jahr ..... erhalten										
3.	Prämienfallene 2. Prämienfällen										
	Summe der Einnahme . . .						Summe . . .				
	" " Ausgabe . . .										
	" " Bestand . . .										
	Hiervon befinden sich noch in der Central-Kasse . . . . .										

aufgestellt, ..... und ..... , von .....  
 Der Vorfänger. Der Schriftführer.



## Nachweisung über die Art der Verwendung der Staats- und Provinzialbeihilfsen im Jahre 19.....

## 1. Prämierung.

Ort der Prämierung	Zeit derselben (Datum)	Zahl der angetriebenen Tiere in den einzelnen Klassen	Zahl der prämierten Tiere in den einzelnen Klassen	Höhe der einzelnen Prämien (Jeder einzelne Prämienbetrag ist anzugeben)	Gesamtsumme der Prämien	Die Prämiensumme setzt sich zusammen aus Beihilfen von			Bemerkungen
						Staat <i>M.</i>	Provinz <i>M.</i>	Lothalabteilungen <i>M.</i>	

## 2. Zur Einführung von Zuchtmaterial.

Zahl und Art der Tiere	Ort der Betheigerung	Zeit der Betheigerung (Datum)	Ankaufskosten		Gesamterlös bei der Betheigerung <i>M.</i>	Gesamtdefizit <i>M.</i>	Zur Deckung des Defizits wurden verwendet aus Beihilfen von			Bemerkungen (Soweit d. Tiere, Preis nicht, Preis angesetzt, Verantwortung des Züchters impektors)	
			Kostenpreis der Tiere <i>M.</i>	Reisekosten (falls solche in Betracht kommen) <i>M.</i>			Gesamtsumme <i>M.</i>	Staat <i>M.</i>	Provinz <i>M.</i>		Lothalabteilungen <i>M.</i>

## 3. Zu anderen Zwecken.

Art der Verwendung	Ort	Gesamtkosten	Die Kosten setzen sich zusammen aus Beihilfen von			Bemerkungen
			Staat <i>M.</i>	Provinz <i>M.</i>	Lothalabteilungen <i>M.</i>	

Aufgestellt, ..... und ....., den .....

Der Vorsitzende. Der Schriftführer.

**Fragebogen**

betreffend

die Prämiiierung des Zuchtverbandes ..... zur Hebung der Rindviehzucht  
im Jahre .....

1. Ort der Schau:

2. Datum der Schau:

3. Zahl der Vieh-Aussteller:

4. Zahl der vorgeführten Tiere und zwar:

Stiere . . . . .	Stück
Kühe mit Saugkälbern . . . . .	"
Kühe ohne Saugkälber . . . . .	"
Färjen (Kinder) . . . . .	"
Kälber . . . . .	"
Zugochsen . . . . .	"
Schafe . . . . .	"
Schweine . . . . .	"
Geflügel . . . . .	"
zusammen	Stück

5. Betrag der für die Rindviehschau ausgesetzten Prämien insgesamt: Mark,  
und zwar aus:

a) Staatsmittel . . . . .	M
b) Provinzialmittel . . . . .	"
c) Kreis- und Lokalabteilungsmittel . . . . .	"
d) . . . . .	"

6. Es sind prämiert worden:

Stiere . . . . .	Stück
Kühe mit Saugkälbern . . . . .	"
Kühe ohne Saugkälber . . . . .	"
Färjen (Kinder) . . . . .	"
Kälber . . . . .	"
Zugochsen . . . . .	"
Schafe . . . . .	"
Schweine . . . . .	"
Geflügel . . . . .	"
zusammen	Stück

außerdem ganze Kollektionen: .....

## 7. An Prämien\*) wurden zuerkannt:

(Zahl und Beträge der einzelnen Prämien anzugeben.)

für Tiere . . . . .	Preise à	M	M	M	M
" Kühe mit Saugkälbern	" "	"	"	"	"
" Kühe ohne Saugkälber	" "	"	"	"	"
" Färsen (Küder)	" "	"	"	"	"
" Kälber . . . . .	" "	"	"	"	"
" Zugochsen . . . . .	" "	"	"	"	"
" ganze Kollektionen . .	" "	"	"	"	"

## 8. Zusammen: Zahl der Geldprämien: .....

Gesamtbetrag: ..... Mark.

## 9. Sind auch Mittel in anderer Weise zu Zwecken der Prämierung verwendet worden:

a) wie viel? ..... Mark, und zwar

aus Mitteln des Staates . . . . . Mark

" " der Provinz . . . . . "

" " der Lokalabteilung . . . . . "

b) in welcher Weise?

## 10. Angabe der außer den Geldpreisen verliehenen Auszeichnungen (Medaillen etc.), nebst Bezeichnung der damit prämierten Objekte:

## 11. Wie viele der prämierten Tiere gehören

a) Großgrundbesitzern:

b) Kleingrundbesitzern:

## 12. Sonstige Bemerkungen:

(Verlauf der Ausstellung etc.)

\*) Es wird gebeten, nur Prämienbeträge anzugeben, welche durch 10 aufgehen, damit die zweiten Prämienhälften nicht auch in Pfennigen bestehen, z. B. bei 105 M Prämie in 52 M 50 S.



# Preiserteilungs-Ordnung

für die

## Ausstellungen der Zuchtverbände zur Hebung der Rindviehzucht in der Rheinprovinz.

§ 1. Die Rindviehausstellungen der Zuchtverbände werden vom Vorstande des Zuchtverbandes vorbereitet und geleitet. Der Vorstand setzt Zeit und Ort der Schau vorbehaltlich der Genehmigung des Vereinspräsidiums fest.

§ 2. Zur Vorbereitung der Schauen hat der Zuchtverbandsvorstand den Schauplan mindestens 2 Monate vor dem Schautage fertig zu stellen und dem Vereinspräsidium zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Schauplan hat zu enthalten:

Zeit und Ort der Ausstellung.

Angabe der ausstellungsberechtigten Personen und der zuzulassenden Tiere (vergl. § 4).

Bekanntmachung des Zeitpunktes, bis zu welchem dem Schriftführer die Anmeldungen eingereicht werden müssen.

Angabe des erforderlichen Inhaltes der Anmeldungen (Name und Wohnort des Ausstellers; Alter, Farbe, Abstammung bei eingetragenen Tieren, Anzahl und Höhe früher erhaltener Preise).

Angabe der Prämienklasse, der Zahl und Höhe der in den einzelnen Klassen zu vergebenden Preise, sowie Zeit und Ort, wo die Veröffentlichung der Preiserteilung und die Verteilung der Preise erfolgt.

Das Vereinspräsidium veranlaßt auf Grund des ihm vorgelegten Schauplanes eine Bekanntmachung im redaktionellen Teile der landwirtschaftlichen Zeitschrift.

Die Preisrichter sind frühzeitig von Zeit und Ort der Ausstellung zu unterrichten unter Angabe eines Treffpunktes.

Der Schriftführer des Zuchtverbandes hat die Anmeldungen nach den in § 21 der Preiserteilungsordnung aufgestellten Klassen in eine Schauliste einzutragen. Die Preisrichter erhalten am Schautage besondere Listen, in welchen nur die Nummer und Beschreibung der Tiere, nicht aber die Namen der Besitzer angegeben sind.

§ 3. An allen Prämierungen sind sämtliche Lokalabteilungen des Zuchtverbandes gleichzeitig und gleichmäßig beteiligt.

§ 4. Jeder Züchter, der im Bezirke des Zuchtverbandes seinen Wohnsitz hat, ist berechtigt, seine Tiere zur Ausstellung zu bringen und mit seinem Vieh um die aus Staats-, Provinzial- und Kammermitteln ausgesetzten Preise zu konkurrieren.

Die Bestimmungen für den Preisbewerb um die seitens der land-

wirtschaftlichen Vereine, Kasinos zc. etwa ausgesetzten Preise werden durch die betreffenden Stifter nach Vereinbarung mit den Preisrichtern oder dem Zuchtverbandsvorsitzenden festgesetzt; jedoch dürfen Tiere, welche der Zuchttrichtung nicht entsprechen, nicht prämiert werden.

§ 5. Um die ausgesetzten Prämien darf nur zur Zucht benutztes Vieh der in dem betreffenden Zuchtverband als subventionsberechtigt anerkannten Zuchttrichtung — sowohl einzeln als zu Zuchten vereinigt — konkurrieren.

Also im Zuchtverbände:

I—X und XX nur Niederungsvieh,

XI—XVII nur Glanvieh,

XVIII nur Westervälder Vieh,

XIX nur Vogelsberger Vieh.

Ferner in den Kreisen Wittlich, St. Wendel, Ottweiler, Merzig, Saarburg, Saarlouis und Saarbrücken auch reinrassiges Simmenthaler Vieh\*).

§ 6. Konkurrenzfähige Bullen müssen mindestens 6 Monate, weibliche Tiere mindestens 1 Jahr im Besitze des Ausstellers sein.

§ 7. Gewerbsmäßige Händler können nur, wenn sie gleichzeitig Züchter sind, mit von ihnen selbst gezüchtetem Vieh konkurrieren.

§ 8. Unter sonst gleichen Verhältnissen geht der Züchter dem Besitzer vor, ebenso haben eingetragene Tiere bei sonst gleichen Verhältnissen vor nicht eingetragenen den Vorzug. Als Züchter gilt der, welchem die Mutter des auszustellenden Tieres zur Zeit der Befruchtung gehörte.

§ 9. Sämtliche für die Ausstellung bestimmte Tiere sind unter Angabe des Alters, Geschlechtes, der Farbe zc., sowie unter Angabe der Klasse, in welcher sie konkurrieren sollen, beim Schriftführer des Zuchtverbandes bis spätestens 14 Tage vor der Schau schriftlich oder mündlich anzumelden. Wird eine Angabe über die Klasse, in welcher das Tier ausgestellt werden soll, nicht gemacht, so ist der Schriftführer berechtigt, die betreffenden Tiere derjenigen Klasse zuzuteilen, in welche sie nach Alter zc. gehören.

§ 10. Der Vorsitzende des Zuchtverbandes bzw. sein Stellvertreter ist berechtigt, nicht rechtzeitig und vorschriftsmäßig angemeldete Tiere von der Prämierung auszuschließen.

§ 11. Wissenflich falsch gemachte Angaben werden durch Ausschluß aller Tiere des betr. Ausstellers von der Schau bestraft. Die unwiderriefliche Entscheidung hierüber steht dem Zuchtverbands-Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu.

§ 12. Alle über 18 Monate (beim Niederungsvieh) bzw. über 12 Monate (beim Höhenvieh) alten Stiere müssen mit Nasenringen und Leitstöcken versehen sein.

§ 13. Jedes Tier kann nur in einer Einzelklasse konkurrieren; daneben kann ein Tier gleichzeitig noch in Sammlungs- oder Familientklassen angemeldet werden.

\*) Anmerkung. Ebenso darf Simmenthaler Vieh im Kreise Mayen mit den in der Anmerkung zu § 4 des Verwendungsplanes (Seite 4) angegebenen Einschränkungen prämiert werden.



§ 14. Jedes auszustellende Tier muß am Tage der Ausstellung Eigentum des Ausstellers sein. Ausgenommen bei Familienkonkurrenzen können als Nachzucht Tiere angemeldet werden, welche z. Bt. nicht mehr im Besitze des ausstellenden Züchters sind, sofern sie von dem zeitigen Besitzer ausgestellt werden.

§ 15. Auswechselungen einzelner Tiere sind bis 5 Tage vor der Ausstellung gestattet und dem Schriftführer alsbald unter genauer Angabe des Signalements der neu angemeldeten Tiere mitzuteilen.

§ 16. Der Antrieb der Ausstellungstiere hat pünktlich bis zu der je nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden Stunde (wünschenswert etwa bis um 8 Uhr Morgens), zu geschehen.

§ 17. Die Aufstellung der Tiere auf dem Ausstellungsplatz erfolgt nach Prämiiertungsklassen, d. h. getrennt nach Altersklassen und nach dem Geschlecht.

§ 18. Jedes Tier erhält seine Katalognummer auf Karton, welche an deutlich-sichtbarer Stelle (Stirn) alsbald zu befestigen ist und vor dem Verlassen des Platzes nicht entfernt werden darf.

§ 19. Aussteller und Führer haben sich während der Schau allen Anweisungen der Schaulitung bezw. des Zuchtverbands-Vorstandes zu fügen, andernfalls sie ausgeschlossen werden können.

§ 20. Die Ausstellungsleitung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, welche eine Beurteilung der Tiere durch die Preisrichter ohne Belästigung durch das Publikum ermöglichen; gegebenen Falls sind besondere Musterungsringe einzurichten.

§ 21. Die Prämiiertungsklassen werden von dem Vorstande des Zuchtverbandsausschusses festgesetzt und durch das Vereinspräsidium gelegentlich der Vorlage des Schauplanes geprüft und genehmigt.

Im allgemeinen soll folgende Klasseneinteilung, falls nicht irgend welche besondere Gründe ihre Durchführung unmöglich machen, festgehalten werden.

### Beim Niederrugsvieh.

### Beim Höhenvieh.

#### A. Angehörte Bullen.

kl. I Bullen, sprungfähig, mit Kälberzähnen	kl. I	} wie nebenstehend.
" II Bullen, sprungfähig, mit 2-6 breiten Zähnen	" II	
" III ältere Bullen mit mindestens 3 Stück Nachzucht über 1 Jahr alt.	" III	

#### B. Rinder.

kl. IV Rinder mit Kälberzähnen	kl. IV Rinder.
" V Rinder mit breiten Zähnen	

#### C. Kühe.

kl. VI Kühe 2-3 Jahre alt mit 2 und 4 breiten Zähnen	kl. V Kühe bis zu 4 Jahre alt
" VII Kühe 3-4 Jahre alt mit 6 breiten Zähnen	" VI ältere Kühe mit mindestens 3 Stück unmittelbaren Nachkommen
" VIII ältere Kühe mit mindestens 3 Stück unmittelbaren Nachkommen.	" VII ältere Kühe mit mindestens 2 Stück Nachzucht in unmittelbarer Generationsfolge (Mutter, Tochter, Enkelin)
" IX ältere Kühe mit mindestens 2 Stück Nachzucht in unmittelbarer Generationsfolge (Mutter, Tochter, Enkelin)	
" X ältere Kühe ohne Nachzucht	

## D. Sammlungen.

§l. XI Sammlungen von Einzelzüchtern	§l. VIII Sammlungen von Einzelzüchtern
„ XII Sammlungen von Zuchtvereinigun- gen, Gemeinden zc.	„ IX Sammlungen von Zuchtvereini- gungen, Gemeinden zc.

§ 22. An Preisen werden vergeben:

## I. Ehrenpreise,

- |                             |                      |
|-----------------------------|----------------------|
| a) kleine silberne Medaille | } mit Besigturkunde. |
| b) kleine bronzene Medaille |                      |

## II. Geldpreise, mit Besigturkunde.

## III. Lobende Anerkennungen (sogen. kleine Vereinsdiplome).

§ 23. Bei denjenigen Zuchtverbandsschauen, welche gelegentlich der Generalversammlung des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen stattfinden, kommen ferner die vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Antrag gestifteten Staatsehrenpreise: je ein großes bronzenes und eisernes Medaillon zur Verteilung.

Diese Ehrenpreise (Medaillons) sollen tunlichst für Familienzuchten, ganze Ställe oder Sammelausstellungen vergeben werden.

§ 24. Die Zahl der zu vergebenden Ehrenpreise (Medaillen) und lobenden Anerkennungen (Diplome) wird vom Präsidium auf Antrag des Vorsitzenden des Zuchtverbandsausschusses bestimmt.

§ 25. Die Bestimmung der Zahl und Höhe der in den einzelnen Klassen zu vergebenden Geldpreise erfolgt durch den Zuchtverbandsvorstand. Dem Präsidium ist bei der Vorlage des Schauplanes hiervon Kenntnis zu geben; dasselbe ist berechtigt, Abänderungen anzuordnen.

§ 26. Aus Staats-, Provinzial- und Kammermitteln dürfen im Zuchtgebiet der Niederrheinprovinz die Prämien nicht unter 60 Mark, in den andern Zuchtgebieten nicht unter 40 Mark bemessen werden.

Die Höhe der Preise wird zweckmäßig in der Regel mit den Klassen, abgesehen von den Familien- und Sammlungspreisen, abnehmen, so daß in Klasse I die höchsten, in Klasse X (Niederungsvieh) bzw. VII (Höhenvieh) die niedrigsten Preise gegeben werden.

§ 27. In Einzelklassen prämierte Tiere müssen wenigstens noch ein Jahr lang im Bezirke des Zuchtverbandes zur Zucht benutzt werden, und haftet hierfür der zeitige Aussteller. Zur Sicherheit wird die Hälfte der Geldprämien bis nach Verlauf eines Jahres zurückbehalten und erst bei nachgewiesener Erfüllung obiger Vorschrift ausbezahlt. Ausgenommen hiervon sind ganze Zuchten (Sammlungen), bei deren Prämierung die zweite Prämienhälfte nicht zurückbehalten wird.

§ 28. Die Übertragung ausgelegter Preise von einer Klasse auf die andere durch die Preisrichter ist nicht zulässig. Wenn prämiierungswürdige Tiere in einer Klasse in der den ausgelegten Preisen entsprechenden Zahl nicht vorhanden sind, so werden die betreffenden Preise zurückgehalten. Der Vorsitzende des Zuchtverbandsausschusses kann in besonders dringenden Fällen Ausnahmen hiervon gestatten.

§ 29. Als bald nach der Prämiiierung sind den prämierten Tieren die Preisabzeichen anzulegen. Diese bestehen in verschiedenen farbigen Bändern mit Rosetten und entsprechender Aufschrift und zwar:

1. Preis weiß,
2. " rot,
3. " gelb,
4. " blau,

lobende Anerkennung grün.

Die Preisabzeichen werden auf Antrag, welcher mit Einsendung des Schauplanes zu stellen ist, durch das Vereinspräsidium zu angemessenen und in Folge Bezuges im großen sich billiger stellenden Preisen besorgt.

§ 30. Nach beendeter Preiserteilung findet zu vorher bestimmter Stunde und an vorher bekanntgegebenem Orte die öffentliche Bekanntgabe der Preiserteilung durch den Schauleiter statt. Hiermit ist die Vorführung sämtlicher prämiierter Tiere in der durch die Preiserteilung gegebenen Reihenfolge verbunden.

Kein prämiertes Tier darf vorher den Ausstellungsplatz verlassen, widrigenfalls sein Besitzer des Anspruches auf die Preise verlustig geht.

§ 31. Das Preisrichteramt wird durch das ständige Preisrichter-Kollegium des Zuchtverbandes ausgeübt.

Das ständige Preisrichter-Kollegium besteht aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern, von denen je eins vom Centralvorstand des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ernannt ist.

Für besonders stark besuchte Ausstellungen und im Falle der Behinderung von Mitgliedern des ständigen Preisrichter-Kollegiums hat der Ausschuß des Zuchtverbandes das Recht, einige weitere Preisrichter je nach Bedarf für den besondern Fall zu ernennen.

§ 32. Jedes Preisrichter-Kollegium soll aus 3 Mitgliedern bestehen wovon eines in abwechselnder Reihenfolge als Obmann fungiert.

§ 33. Es ist statthaft für die verschiedenen Prämiiierungsklassen das Preisrichter-Kollegium anders zusammenzusetzen oder für die einzelnen Klassen verschiedene Preisrichter-Kollegien aus den vorgenannten Persönlichkeiten zu ernennen.

§ 34. Stellt einer der Preisrichter selbst aus, so darf er nicht richten.

§ 35. An den Richterberatungen haben nur die in der Klasse tätigen Richter teilzunehmen. Alle andern Personen sind ausgeschlossen.

§ 36. Der Hauptzweck der ganzen Ausstellung und Prämiiierung ist die Hebung der Viehzucht innerhalb der in der Rheinprovinz heimischen Rassen und Schläge. Deshalb ist der Wert, welchen ein Tier für die Zucht innerhalb einer bestimmten Rasse oder Zuchttrichtung hat, für die Prämiiierung ausschließlich maßgebend. Von allen andern Nebenrückichten ist unbedingt abzugehen. Die Zuchten sind hauptsächlich nach der Ausgeglichenheit der einzelnen Tiere zu beurteilen.

§ 37. Das Richten erfolgt nach freier Urteilsbildung der Richter. Die Feststellung des Wertes der Tiere für die Zucht nach den an ihrer

äußeren Erscheinung zu beurteilenden Eigenschaften innerhalb der Klasse erfolgt nach dem, was auf der Ausstellung an dem Tiere selbst zu erkennen ist und dem darauf sich gründenden Werte für die Zucht.

Als Anhalt für die Preisrichter hinsichtlich der Rasseeigentümlichkeiten der verschiedenen Schläge sollen die der Preiserteilungsordnung als Anhang beigegebenen Anweisungen betr. die Rassemerkmale dienen.

Bei der Beurteilung von Sammlungen und Familien ist festzustellen, ob ein erkennbares Zuchtziel in der Gesamtheit der vorgeführten Tiere zum Ausdruck gekommen ist.

§ 38. Die Preisrichter sind befugt, bei irrtümlicher Anmeldung von Tieren die Veretzung derselben in eine andere Klasse vorzunehmen.

§ 39. Die Richter haben ihre Urteile in der Prämienliste protokolларisch niederzulegen. Eine Angabe der Gründe für die Prämierung ist nicht erforderlich. Am Schlusse des Protokolls ist eine kurze Meinungsäußerung niederzulegen über die Gesamtleistung der gerichteten Klassen. Jeder Richter unterzeichnet nur das Urteil, bei dem er selbst mitgewirkt hat.

§ 40. Das Urteil der Richter ist, wenn nicht Formfehler nachweisbar sind, unantastbar und unwiderruflich.

§ 41. Bei allen Einsprüchen und Besprechungen wegen Verletzung der für die Prämierung erlassenen formalen Bestimmungen hat der Beschwerdeführer eine Einspruchsgebühr von 25 Mark beim Vorstande des Zuchtverbandsausschusses vorher niederzulegen. Ueber die Beschwerde entscheidet der Vorstand des Zuchtverbandsausschusses unwiderruflich. War die Beschwerde unbegründet, so verfällt der eingezahlte Betrag der Klasse des Zuchtverbandes; im andern Falle wird er zurückgezahlt.

§ 42. Der Zuchtverbandsausschuß ist in keiner Weise für Beschädigungen verantwortlich, welche Ausstellungstiere erleiden. Dagegen haftet jeder Aussteller verantwortlich für alle Verluste und Schädigungen, welche durch seine Tiere an Gegenständen oder Menschen, sowohl Bediensteten als Zuschauern, verursacht werden, falls nicht letztere die Schuld trifft.

## Anhang.

### I. Rotbunter Niederrheinischer Tieflandschlag.

(Vergl. Das Deutsche Rind, Seite 3 ff.)

#### 1. Größe und Gewicht:

a) Die Widerristhöhe erwachsener weiblicher Tiere schwankt zwischen 129 und 137 cm, Mittel 133,5 cm.

die Widerristhöhe erwachsener Bullen im Mittel 146 cm.

b) Das Lebendgewicht 4—5 Jahre alter Bullen beträgt 900—1100 kg  
Lebendgewicht ausgewachsener Kühe . . . . 500—730 "

2. Farbe und Abzeichen: gelbbrotbunt und blutrotbunt, zuweilen weißbunt, auch dunkle Streifung in den roten Flecken; bisweilen tritt dunklere Schattierung auf, welche die roten Flecken umrandet; verpönt sind: schimmelig, schneeweiß und einfarbig rot. Auf Färbung der Schwanzquaste und Untersfüße wird kein Wert gelegt. Nasenspiegel fleischfarben, zuweilen schwarz oder marmoriert; heller Nasenspiegel wird angestrebt.

3. Haut: mitteldick, weich, lose, also Unterhaut-Bindegewebe etwas kräftiger, als dies bei milchreichem Tieflandvieh gewöhnlich der Fall ist, jedoch immerhin feinsaltig, namentlich am Halse und zwischen den Hintersehenkeln; Färbung unter den weißen Haaren rosa, unter den roten ein wenig dunkler; natürliche Öffnungen hell.

4. Haar: mittelfein, mittellang, anliegend und glänzend; Winterhaar länger, aber nicht grob, mit Wollhaar unterlegt. Haarschopf kaum vorhanden, Haarbüschel in den Ohren mäßig lang.

5. Körperbau: Kopf mittellang, Stirn breit und so lang wie breit, Zwischenhornlinie mittellang, Stirn eben, nur der untere Stirnteil, sowie der anstoßende Teil des Nasenrückens ein wenig ausgehöhlt; Ramsköpfe nicht vorkommend; Gaumenschen mäßig breit, aber kräftig; Gesichtsteil fein markiert; Schnauze breit; Nasenspiegel breit, mit weiten Nasenlöchern; Ohren mittelgroß und wagerecht; Augen groß, glänzend, seitwärts gestellt und etwas vorliegend, Ausdruck gutmütig. Hörner kaum mittellang, fein glänzend, am Grunde weiß oder gelblich, in den Spitzen schwarz oder bernsteinfarben, halbbogenförmig mit der Spitze der Stirn zugekehrt oder in den vorderen zwei Dritteln aufgeworfen, Querschnitt rund. Hals mittellang, gut besleischt, also Nacken nicht zu schmal und Schulteranschluß voll. Wamme fast fehlend. Widerrist meist breit, gut abgewölbt. Schulter lang, den Rippen gut angeschlossen,

kräftig bemuskelt, gut schräg gestellt. Vorderbrust mittelbreit, beim ausgewachsenen Bullen erheblich breiter, Brustkern so tief wie Nabel liegend. Rippe hinter der Schulter etwas flach abfallend, mithin die Rippenbrustbreite gegen die Vorderbrustbreite kleiner, jedoch Schulterleere nicht entstehend. Rippen lang, Gurtentiefe sehr groß, Brustumfang nur von mittlerer Größe. Rücken mittellang, mittelbreit, gut befleischt, meist gerade, oder schwach nach oben ausgewölbt, dagegen Senkrücken höchst selten. Lende mittellang, mittelbreit, kräftig bemuskelt, meist gerade, selten vor der Kreuzhöhe ausgehöhlt. Bauch in Folge der flach abfallenden Rippen sich gesäßwärts ausweitend, tief; Hungergrube klein, also Flankenschuß gut. Kreuz breit. Hüftknochen abgerundet und wenig hervorstehend, wagerecht oder nur wenig nach hinten geneigt, kräftig bemuskelt, Kreuzkamm selten hervorragend. Becken über mittellang, über mittelbreit. Hüften nur mittelbreit; Gesäß schmal. Schwanz ziemlich fein, mittellang; Ansatz breiter, jedoch nicht grob, in der Rückenlinie liegend; Schwanzquaste lang. Gliedmaßen kurz, weit kürzer als bei den meisten Tieflandrindern, aber Schiene mittellang. Bug- und Sprunggelenk richtig gewinkelt; Armbein und Vorarme kräftig bemuskelt; Oberschenkel fleischig. Unterschenkel gut behaft, Binnenfleisch reichlich, demnach Spalt kurz, stumpf; Vorderbeine grade, gleich weit gestellt, breit im Vorderknie, Hinterbeine nicht kuhheßig, kräftig im Sprunggelenk. Umfangreiches Bauchuter, namentlich nach dem Nabel zu gut entwickelt, rundlich viereckig; Striche fein, regelmäßig gebildet, weit auseinanderstehend und nach außen gerichtet; Asterstriche meist vorhanden; Haut und Behaarung fein; Haut an hinterer Euterseite sehr feinhaltig und Falten auf Hinterschlenkelhaut übergreifend; nankefarben; Venen, namentlich Bauchwandvenen, stark hervortretend; Milchgruben weit.

**Ausschließende Eigenschaften:** schwarzrotbunt, schimmelig, schneeweiß und einfarbig rot, sowie ausgewachsene Kühe unter 500 kg Lebendgewicht.

Für nachweislich auf dem höhergelegenen Binnenland gezogene Tiere sind jedoch auch geringere Gewichte zulässig.

## II. Schwarzbunter Niederrheinischer Tieflandschlag.

(Vergl. Das Deutsche Rind, Seite 13 ff.)

### 1. Größe und Gewicht:

a) Die Widerristhöhe erwachsener weiblicher Tiere zwischen 126 bis 144 cm. Mittel 135 cm.

b) Lebendgewicht über 4 Jahre alter Bullen 1000—1150 kg  
" " " " " 550—750 "  
" ausgewachsener Kühe " 575—860 "

2. Farbe und Abzeichen: schwarzbunt, Flecke groß, scharf abgegrenzt, weißer Stern erwünscht, Blässen zulässig, dagegen Weißköpfe verpönt; Unterfüße und Schwanzquaste weiß; Nasenspiegel, natürliche Öffnungen und Zunge grauschwarz. Euter weiß; jedoch Striche schwarz, weil gegen ungünstige äußere Einflüsse schwarze Färbung schützt; daher beim Bullen 4 schwarze Striche, weil sich vererbend, gern gesehen.

3. Haut: mitteldick, derb, am Halse feinfaltig, leicht abhebbar, geschmeidig; unter den schwarzen Flecken grauschwarz, unter den weißen hell.

4. Haar: fein, glänzend, anliegend, Quaste lang, lockig; beim Bullen krauses Stirnhaar erwünscht.

5. Körperbau: Kopf mittellang, mittelbreit, Gesichtsteil fein, Gaumen mäßig breit, markiert; Zwischenhornlinie schmal; Stirn so lang wie breit; Nase ein wenig länger als die Stirn, letztere und das Nasenbein zwischen den Augenhöhlen leicht ausgehöhlt, Nasenspiegel etwas aufgeworfen. Nasenspiegel und Maul breit und groß; Ohren mäßig groß, Haarbüschel mittellang. Augen groß, glänzend, seitwärts gestellt, Blick sanft. Hörner kaum mittellang, Hornumfang 16—22 cm, im Mittel 18 cm, weiß, mit schwarzer Spitze, fein glänzend, dichtfaserig, halbbogensförmig, mit der Spitze der Stirn zugekehrt; Hals bei der Ruh mäßig lang, etwas scharf im Nacken, Seiten platt, jedoch Halsaufsatz meist stärker, so daß ein scharfer Absatz vor dem Bug verhältnismäßig selten ist, der allerdings bei sehr milchreichen Kühen immer noch vorkommt. Der Hals der Bullen ist weit kürzer, muskulöser und mit starker Nackenwulst versehen. Widerrist beim Bullen breit und abgerundet, bei den Kühen mäßig breit und kräftig, also nicht scharf. Vorderbrust mittelbreit, demnach Brustkern so tief wie der Nabel liegend. Rippe hinter der Schulter tief und gut gewölbt, also Rippenbrustbreite mittelgroß, auch Gurtentiefe mitteltief, dagegen Brustumfang kaum mittelgroß. Schulter mittellang, den Rippen dicht anliegend,

steil gewinkelt, mäßig bemuskelt. Schulter beim Bullen sehr viel kräftiger und länger. Rücken mittellang und kräftig bemuskelt. Lage nahezu eben, meist nur 1—2 cm ansteigend. Lende mittellang, mittelbreit, in frühreifen Zuchten auch bemerkenswert gut bemuskelt, anderenfalls sind es schwer zu mästende, spätreife Milchtiere. Bauch tonnenförmig, voll an das Hinterteil anschließend. Bei spätreiferen, aber häufig sehr milchreichen Kühen ist der Bauch sackförmig, die Hungergrube größer und der Anschluß weniger gut. Kreuz breit, viereckig, so lang wie breit; Breite des Beckenbodens, verglichen mit der Hüftenbreite, zwischen 3—7 cm geringer. Kreuzlage horizontal, platt, selten Kreuzkamm scharf hervortretend. Im allgemeinen gehörnte Hüften selten. Gegen den Widerrist liegt das Kreuz an der Schwanzwurzel 4—5 cm und durchschnittlich 2 cm höher. Becken mittellang; Beckenboden breit; Gefäß mittelbreit. Schwanzansatz genau in der Rückenlinie liegend, selten ein wenig höher oder tiefer, obere fünf Wirbel des Ansatzes kräftig, später dünner, fein, spitz zulaufend und bis zur Hacke reichend. Gliedmaßen kaum mittellang; Schiene von mittlerem Umfang, kräftig, platt; Armbein und Vorarm gut bemuskelt, Vordernie breit, flach; Vorderbeine grade gestellt. Oberschenkel ziemlich kräftig bemuskelt und Muskeln langfasrig, auf feines Fleisch deutend und nicht nach hinten herausspringend, sondern Hinterseite platt (brettartig); Unterschenkel gut behaft. Im allgemeinen Mittelfleisch weniger stark entwickelt, so daß bei der breiten Stellung der Hinterchenkel der Spalt weit nach oben hinaufreicht, was jedoch gern gesehen und selbst beim Bullen nicht als Fehler erachtet wird, weil sich die besten Milchtiere durch hohen Spalt auszeichnen; es soll aber bei Kuh und Bulle, als gutes Milchzeichen, die Haut am Mittelfleisch feinfaltig sein. Die Stellung der Hinterbeine ist meist normal, doch wird Neigung zur Kuhheffigkeit nicht als Fehler angesehen. Klauen nicht zu groß, aber fest; Klauenspalt schmal, also Klauen dicht aneinander liegend, ein weiter Klauenspalt deutet auf Schwäche. Euter groß, rundlich-viereckig, sich dem Nabel nähernd; Haut sehr fein, fein behaart, gelblich, feinfaltig in das Mittelfleisch übergehend, sich fettig anführend; Striche fein, gleichmäßig entwickelt, nach außen stehend, schwarz gefärbt; Euter- und Bauchvenen sowie Milchgruben groß. Als weitere Milchzeichen erachtet man einen feinen dichten Haarwuchs über den ganzen Körper, welcher sich trenn bleibt an den Ohren, um die Augen, am Nasenspiegel und an den Schamlefzen.

**Ausschließende Eigenschaften:** Weißköpfe, einfarbig weiße oder schwarze Tiere, Tiere mit ganz schwarzen oder buntscheckigen Beinen, schwarzem Euter oder schwarzem Hodensack.



### III. Cupen-Limburger Schlag.

(Vergl. Das Deutsche Kind, Seite 21 ff.)

#### 1. Größe und Gewicht:

- a) Die Widerristhöhe erwachsener weiblicher Tiere im Mittel 131 cm  
" " " Bullen . . . . . 142,5 "
- b) Lebendgewicht 2 Jahr alter Bullen . . . . . 600—700 kg  
" ausgewachsener Kühe . . . . . 500—700 "

#### 2. Farbe und Abzeichen: rotbunt.

3. Haut: dünn, weich, geschmeidig, dunkel gefärbt; Nasenpiegel grauschwarz, Rotnasen sehr selten.

#### 4. Haar: fein, kurz, glänzend, anliegend.

5. Körperbau: Kopf lang, breit in der Stirn. Hörner kurz, fein, der Umfang des Horngrundes mißt 13—18 cm, im Mittel 15,4 cm, halbbogenförmig der Stirn zugekehrt, gelblichweiß, in den Spitzen schwarz. Hals mittellang, kräftig bemuskelt und dem Bug gut angeschlossen. Widerrist breit, abgerundet, in der Ebene der Rückenlinie liegend, Schultern mittellang, gut bemuskelt und gewinkelt. Vorderbrust weit, Brustkern tiefer als Nabel. Rippenbrustweite mittelbreit; Gurtentiefe mittelgroß. Rücken gerade, breit, Muskulatur kräftig. Lende mittellang, mittelbreit, gut besleischt, gegen das Kreuz etwas ansteigend. Bauch birnförmig, mittellang, Anschluß an das Hinterteil gut. Kreuz mittellang, mittelbreit, ein wenig breiter als lang; Kreuzkamm kaum hervorragend, namentlich nicht scharf, schwach nach hinten geneigt; kräftig besleischt. Becken mittellang, im Beckenboden sehr weit, während die Hüftknochen verhältnismäßig weniger weit von einander entfernt stehen, also nicht gehörnt sind; dagegen läuft das Becken gesäßwärts etwas schmal aus, Gliedmaßen kurz in der Schiene, sonst mittellang, kräftig bemuskelt, namentlich in den Hintersehenkeln, weshalb Spalt mittelhoch; Muskeln an den Hintersehenkeln platt. Sprunggelenk kräftig. Knochen ziemlich fein, was aus dem geringen Umfange der Schiene ersichtlich. Euter groß, meist Baucheuter, sehr feinfaltig, fein behaart, Venen stark hervortretend; Striche fein, gut gestellt.

---

Anmerkung. Außer den unter I, II und III beschriebenen Schlägen der Marschgegenden des Niederrheins wird in den höher gelegenen Bezirken der Provinz rot-

und schwarzbuntes Landvieh des Niederungsschlages gezüchtet. Zur Verbesserung dieser Landschläge werden Stiere teils ostfriesischer, teils Severländer, teils niederrheinischer Herkunft verwandt. Die Zuchtrichtung ist jedoch in all diesen Bezirken noch keine so einheitliche und bestimmte, daß von ganz feststehenden und für eine Prämierung maßgebenden Rassenmerkmalen gesprochen werden kann.

Es ist aber im Interesse der Förderung und Vervollkommnung der Zucht schon jetzt darauf zu halten, daß Tiere mit grauer, blaugrauer, fahlbunter, schimmelfarbiger und gestrichelter Farbe nicht prämiert werden. Aus dem Stalle eines Züchters können auch stets nur Tiere einer Farbe prämiert werden.

## IV. Das Glan-Donnersberger Rind.

(Vergl. Das Deutsche Rind, Seite 453 u. ff.)

### 1. Größe und Gewicht:

a) Widerristhöhe erwachsener weiblicher Tiere 1,29—1,36 m im Mittel.

Widerristhöhe nahezu 3-jähriger Bullen 1,36 m im Mittel.

b) Lebendgewicht der Bullen des kleineren Schlages 700—750 kg  
" " " " größeren " 900—1000 "  
" erwachsener Kühe des klein. " 400—550 "  
" " " " größ. " 550—700 "

2. **Farbe und Abzeichen:** einfarbig, gelb, erbsengelb, blaßgelb, lemmelfarben, fahl- oder gelbbraun; Nasenspiegel, Zunge, Gaumen, sichtbare Schleimhäute und unbehaarte Hautstellen hellfleischfarben, gelblich oder bräunlich; bei vielen Tieren Spuren eines helleren Maulrandes; Horn gleichmäßig gelblich oder mit dunkelbrauner Spitze; Klauen gelb, bei dunkler gefärbten Tieren braun.

3. **Haar:** oft dünn, bei gut gepflegten Tieren fein, glatt und glänzend; Stirnschopf mäßig lang; Kamshaare nicht selten gelockt.

4. **Haut:** nicht pigmentiert, mitteldick, weich, lose, sehr faltig, selbst auf der Stirn und auf den Ganäschen.

5. **Körperbau:** der kleinere Schlag, das Glanrind, hat die äußeren Merkmale des Milchviehes, während der schwerere Schlag zum Donnersberger, derber und kürzer, das Aussehen des Zugviehes hat. In der Mastfähigkeit sind beide gleich.

Ziemlich langer Schädel, breit, starke Ganäschen; mittellanges, am Grunde abgeplattetes, zunächst auswärts, dann nach vorn und aufwärts und mit der Spitze wiederum nach auswärts gehendes Horn, selten nach vorn gebogen; kräftiger, waggericht getragener Hals; mäßig hohes Widerrist; einigermaßen flache, aber ziemlich tiefe Rippe; langer, oft weicher Rücken; breite Lende; etwas hohes und seitlich abgedachtes Kreuz; tiefes Becken; mäßig breites Gefäß; kräftige trockene Gliedmaßen.

6. **Stand und Bewegung:** der vordere Stand ist in der Regel weit, hier und da Neigung zu abstehenden Ellenbogen und zur Knieenge; der hintere Stand ist nicht selten enger als der vordere; steiles Sprunggelenk häufiger als gewinkelt.

Vordere Gliedmaßen in der Bewegung tadellos, hintere weniger regelmäßig, jedoch vorgreifend. Flotte Gängigkeit ist charakteristisch.

7. **Milchzeichen:** Euter erst nach dem zweiten oder dritten Kalbe voll entwickelt, gewöhnlich bauchwärts vorgeschoben, in der Regel rund, fein behaart oder auch mit längeren Haaren versehen; hintere Viertel oft stärker entwickelt und tiefer herabhängend als die vorderen.

Tiere mit guten Milchzeichen werden andern vorgezogen.

8. **Ausschließende Eigenschaften und Merkmale** sind die gewöhnlichen Baufehler, sodann die dunkle Pigmentierung der Haut und der Schleimhäute, unechte Haarfarbe (rot), weiße Abzeichen, allzu derbe Beschaffenheit der Haut und schwammige Beine.

---

## V. Das Vogelsberger Rind.

(Vergl. Das Deutsche Rind, Seite 507 u. ff.)

### 1. Größe und Gewicht:

#### a) Größe:

Widerristhöhe erwachsener Bullen 1,30 m im Mittel.  
" " Kühe 1,20—1,26 m.

#### b) Gewicht:

Lebendgewicht des 3-jährigen Bullen 500—750 kg  
" der erwachsenen Kuh 400—550 "

**2. Farbe und Abzeichen:** rot bis braunrot ohne weiße Flecke, Euter und Bauch oft heller; weiße Schwanzquaste mit rotbraunem Mantel; Nasenspiegel und sichtbare Schleimhäute ohne dunkles Pigment; Hörner wachs-gelb mit blauschwarzen Spitzen; Klauen dunkel gefärbt.

Häufig vorkommende Abzeichen sind: heller Ring um die Augen, hellere Färbung des Maulsaumes und der Schamgegend, schmaler dunkler Rückenstreif. Hellere und dunklere Farben gehen niemals unvermittelt, sondern stets verschwommen ineinander über.

**3. Haar:** in der Regel fein, glatt, bei gut genährten Tieren spiegelnd.

**4. Haut:** ziemlich fein, weich, fleischfarbig, oft ins gelbliche spielend, oder durchaus gelblich und fettig, sehr faltig am Halse, auf der Innenseite der Hinterschenkel und zwischen Euter und Wurf.

**5. Körperbau:** kleines, oft edel gebautes Arbeitstier mit Neigung zur Gestalt des feinknochigen Milchtieres; ausdrucksvoller, hochgetragener und kurzer Kopf; das Horn der Kuh ist zunächst auswärts, dann aufwärts und schließlich nach hinten gerichtet; Halsung leicht; tiefe und mäßig breite Brust, lange und schräge Schulter; Leib gestreckt; Rücken waagrecht; Kreuz ansteigend; langes Becken und abgerundete Hüften, Schwanz fein, tief herabreichend; Gliedmaßen fein, aber kräftig; Klauen sehr hart.

**6. Stand und Bewegung:** nur der hintere Stand läßt zuweilen Fehler im Bau und in der Winkelung des Sprunggelenkes erkennen. Edel gezüchtete Tiere des Schlages haben dagegen einen tadellosen Stand der hinteren Gliedmaßen; Gang sehr lebhaft und behend.

7. **Milchzeichen:** mäßig entwickeltes, nur wenig nach dem Bauch vorgeschobenes Euter; Striche zuweilen lang, hier und da Überstriche; an den Eutervierteln häufig gelbbraune kurze Haare; nacktes Euter selten.

8. **Ausschließende Eigenschaften und Merkmale:** Körpergewicht 4-jähriger und älterer Kühe unter 400 kg; erhebliche Baufehler, namentlich flache Rippe; abge Schlagenes Kreuz; Ruhheißigkeit; schwarzes und blaues Pigment an irgend einer Stelle; weiße Abzeichen; graue Haare zwischen den roten, bläulicher Belag des Nasenflügels und der sichtbaren Schleimhäute; weißgrauer Maulring und heller Rückenstreif.

## VI. Das Westerwälder Rind.

(Vergl. Das Deutsche Rind, Seite 579 ff.)

### 1. Größe und Gewicht:

#### a) Größe:

Widerrißhöhe 3 jähriger Bullen im Mittel 127 cm  
" " Kühe " " 123 "

#### b) Gewicht:

Lebendgewicht des 3 jährigen Bullen . . . 500—700 kg  
" der ausgewachsenen Kuh . . . 350—440 "

**2. Farbe und Abzeichen:** rotbraun bis braun, besonders ist der Zuchttier gewöhnlich dunkel, mit weißem Kopf, weißen bezw. hellfleischfarbigem Flogmaul, häufig befinden sich beiderseits, gleich der Grundfarbe, kleine regelmäßige Zaun- oder Oberlippenflecken; gleichgeformte, glänzend lebhaft Spiegelaugen, ferner weiße Brust- und Bauchflecken; letzterer erstreckt sich bis auf das Euter; beide, Brust- und Bauchfleck, nähern sich in der Nabelgegend, oder laufen in einem möglichst schmalen Streifen ineinander. Vielfach findet man weiße Hinter- und Vorderfessel; bei reiner Zucht sind solche so viel als möglich, namentlich bei den Vorderfüßen, zu vermeiden, dagegen sind weiße kleine Kronflecken über der Klauenspalte vorzuziehen; die Schwanzquaste soll regelmäßig weiß sein.

**3. Haut:** zart und reich behaart. Die Hautfarbe perlgrau. Die Farbe der Klauen schwärzlichgrau, weniger hellgrau und gestreift.

**4. Körperbau:** Euter abgerundet, stramm anliegend, mit breitem nicht hohen Milchspiegel, wenig behaart, meistens weiß, da sich der weiße Bauchfleck bis auf das Euter ausdehnt. Kopf kurz mit breiter flacher Stirn, hoch angelegten, schlanken, schnellwüchsigen Hörnern, die von der Wurzel aus gelblich-weiß, nach den Spitzen dunkler bis schwärzlich grau erscheinen, Ohren nicht zu lang, fein behaart; Nasenspiegel (Flogmaul) breit, stark und wulstig. Hals kurz, bei dem Bullen besonders kräftig mit dem Widerriß, dem runden Rücken und dem Kreuze bis zur Schwanzwurzel in gerader Linie verlaufend, die Seitenteile, besonders bei dem Bullen, kräftig, mit zartfaltigem Behang. Wünschenswert ist eine vom Unterkinn bis zum Brustbein heruntergehende Wamme. Der Widerriß oder Bug darf sich kaum merklich von dem Halse abheben, muß dabei breit und gewölbt sein, mit guter freier Schulterlage und trockenen feinknochigen Vorderbeinen. Leib rund, walzenförmig, die Rippen gut gewölbt, nicht

flach, mit tief liegender Brust, fleischig breiten Lenden, breitem wenig gewölbtem Kreuz, mit nicht hoher und gerader angelegter Schwanzwurzel. Schwanz von der Schwanzwurzel im Schaft fein und weich, ebenso behaart. Hüften voll, mit weit gestelltem Becken, geraden Hinterschenkeln, breiter Hofe, die hinteren Gliedmaßen im Sprunggelenk nicht allzustark gebogen, im übrigen die unteren Partien der hinteren Gliedmaßen feinknöchig. Gang lebhaft, mit gerader freier Haltung des ganzen Körpers.

**5. Ausschließende Eigenschaften:** die gewöhnlichen Vaufehler; ungleich braune Zeichnung, nur die Augen (die Augenbogen müssen im braunen liegen) teilweise oder vollständig braune Färbung des Stierschopfes; blau-graue Farbe und Flecken des Nasenspiegels und der sichtbaren Schleimhäute des Mauls und der Nase; ganz weiße Unterbrust und eben solcher Bauch; weiße Ellenbogen und Kniefalten; hohe Stiefelung der Gliedmaßen.



## VII. Das Simmenthaler Rind.

(Großes Fleckvieh mit hellem Pigment.)

### 1. Größe und Gewicht:

a) Größe des 3 jährigen Bullen . . . . .	1,35 m
"    "    "    weibl. Tieres . . . . .	1,30 "
"    der erwachsenen Kuh . . . . .	1,32 "
b) Lebendgewicht der Bullen ca. . . . .	900 kg
"    "    Kühe ca. . . . .	600 "

2. Farbe und Abzeichen. Zulässig sind: gelbscheck, falbscheck, rotscheck, einfarbig gelb, rot und falb mit Stern, Blässe oder weißem Kopf. Die Haut muß vollständig frei sein von dunklem Farbstoff, also müssen Lippen, Nasenspiegel, Nasen- und Maulschleimhaut, Augenlidränder, Euter, Hodensack, After, Scham, vordere Fläche des Schwanzes fleischfarben sein, die Augenwimpern hellgefärbt; die Haare in den Ohren rot bis weiß, ebenso die am Schlauche, Schwanzbüschel und Schopfe.

Klauen und Hörner sind wachsfarben.

Es schließt nicht aus: rötliche Färbung des Hornes oder der Klauen, wenn das Haar über den Klauen oder am Horngrunde rötlich, gelblich oder falbfarbig ist.

Bräunliche Färbung des Nasenspiegels oder bräunliche Flecke auf demselben schließen ebenfalls nicht aus, wenn sie nicht dunkler sind als der dunkelste Ton der Haarfarbe.

3. Haar: lang und fein; haarlose Stellen nicht erwünscht.

4. Haut: mäßig dick, lose, zart und dicht behaart.

5. Körperbau: breite Stirn, etwas länger als der Nasenteil des Kopfes; feines und rundes, etwas abgeplattetes Horn; große, meist tiefstehende und wagerecht getragene Ohren; großes, ziemlich schräg liegendes, offenes Auge; breiter Nasenspiegel und große Maulspalte.

Hochgetragener kräftiger Hals; Wamme des Bullen stark.

Rumpf, Widerrist, Rücken, Lende und Kreuz breit, gut verbunden und wagerecht; Kreuzlänge und Hüftenbreite gleich; Gefäß fast ebenso hoch liegend wie die Hüfte; der Schwanzansatz darf den Widerrist nicht mehr als 10 cm überragen.

Breite schräge Schulter, in der Länge etwa gleich derjenigen des Beckens; regelmäßige und weit gestellte kräftige Vordergliedmaßen.

Langes, breites und trodenes Sprunggelenk mit ziemlich offenem Winkel (145° bis 150°); nahezu senkrecht stehendes, kräftiges hinteres Schienbein.

**6. Stand und Bewegung:** weiter, dem breiten Becken entsprechender Stand; regelmäßiger und räumender Gang, mit hochgetragendem Kopfe und Halse ausgeführt.

**7. Zuchtziel:** Milch- und Arbeitsleistung, Wüchsigkeit.

**8. Milchzeichen:** faltige Haut an den Ganaschen, fein gefaltete Haut am Halse, Falten an der Haut zwischen den Hinterschenkeln bis zum Sprunggelenk herab; feine Haut auf der inneren Fläche der Hinterschenkel; fein geschnittener Kopf, feines Gehörn, feiner und langer Schwanz.

Beim weiblichen Tier kommen hinzu dicke und gewundene, weit nach vorn reichende Milchadern, weite, nicht fern vom Ellenbogen liegende Milchschüffeln, häutiges, weit nach vorn liegendes und bis zur Hinterfläche der Hinterschenkel reichendes, deutlich gevierteltes Euter mit überzähligen Zitzen und sichtbaren, stark gewundenen Adern.

**9. Ausschließende Eigenschaften und Merkmale.** Die allgemeinen Baufehler, langer, schmaler und spitzer Kopf; der Rams- und Hechtshädel; hohler Widerrist, Bugleere, Senkrücken, überbautes, schmales, spitzes und abgedachtes Kreuz; aufgetürmter Schwanzansatz; steile, kurze Schulter; Hochbeinigkeit; stark ausgeschnittene Kniekehle; Schweinsteule; regelwidrige Beinsetzung und unregelmäßiger Gang.

**Statistische Mitteilungen**  
über den Stand und die Entwicklung der Rindviehzucht in der  
Rheinprovinz.



I. Der Viehbestand in den einzelnen Kreisen der Rheinprovinz  
im Vergleich zur

Vb. Nr.	Kreis	Gesamt- flächen- inhalt ha	Hiervon entfallen auf:			
			Acker und Garten- land ha	Wiesen ha	Weiden und Futungen ha	Forsten und Holzungen ha
<b>I. Regierungsg.</b>						
1.	Akre	50 810,8	24 903,2	638,9	11 104,2	10 003,7
2.	Rees	52 384,8	18 453,3	1632,9	13 806,5	11 306,0
3.	Grefeld (Stadt)	2 780,6	1 499,1	275,2	146,2	168,3
4.	Grefeld (Land)	15 818,7	11 666,3	1165,3	739,5	748,1
5.	Duisburg (Stadt)	4 024,0	952,3	41,5	678,5	934,6
6.	Oberhausen (Stadt)	1 308,8	468,6	30,0	20,0	34,0
7.	Mülheim a. d. Ruhr	8 870,6	4 422,8	298,6	776,2	1 477,2
8.	Muhrort	32 683,0	11 046,4	819,3	5 292,7	6 955,0
9.	Essen (Stadt)	1 227,0	812,4	61,1	18,9	9,0
10.	Essen (Land)	18 218,0	10 118,7	1011,0	1 440,6	2 193,9
11.	Mors	56 490,1	34 541,6	3696,0	6 449,6	6 228,2
12.	Weldern	54 317,5	25 730,1	6142,6	2 061,2	13 440,7
13.	Rempen L. Rh.	39 567,8	24 320,9	2431,0	827,5	8 590,3
14.	Düsseldorf (Stadt)	4 868,0	2 548,0	259,0	122,0	35,0
15.	Düsseldorf (Land)	36 209,4	21 395,8	3103,0	1 001,8	6 845,9
16.	Elberfeld (Stadt)	3 131,2	901,5	297,0	540,0	17,4
17.	Barmen (Stadt)	2 172,9	591,3	255,5	211,4	435,5
18.	Mettmann	24 957,0	15 171,6	1646,0	997,4	5 032,3
19.	Remscheid (Stadt)	3 165,1	1 015,6	225,0	—	1 259,5
20.	Lenne	27 161,4	9 727,1	2299,8	2 181,1	9 378,5
21.	Solingen (Stadt)	2 175,0	819,2	159,5	368,9	374,8
22.	Solingen (Land)	27 180,1	15 392,4	2009,2	1 374,9	4 393,5
23.	Neuß	29 355,7	22 774,5	1829,1	277,7	1 398,9
24.	Oreventbroich	23 713,5	20 344,3	1059,7	160,1	595,7
25.	Ründer-Stadtdach	1 196,3	479,6	99,6	14,0	157,1
26.	Waldbach	22 832,5	14 705,9	2006,7	393,5	3074,1
Reg.-Bez. Düsseldorf		547 309,8	294 442,5	33302,5	51 704,4	96057,2
<b>II. Regierungsg.</b>						
1.	Erfelenz	28 899,2	19 415,2	548,9	392,7	6 040,5
2.	Heinsberg	24 350,1	15 084,9	2125,0	816,5	4 588,2
3.	Wettenkirchen	19 681,9	13 975,2	872,1	1 540,5	2 147,9
4.	Jülich	31 845,4	24 940,1	1217,0	1 607,2	2 507,3
5.	Düren	56 345,9	35 383,7	3158,3	1 566,3	12 243,9
6.	Rachen (Stadt)	3 915,0	1 162,4	498,2	346,3	1 215,9
7.	Rachen (Land)	33 038,8	15 214,3	3681,2	3 657,8	7 194,1
8.	Cupen	17 590,9	364,2	4475,1	4 173,3	7 611,1
9.	Montjoie	36 155,2	8 956,7	3049,8	1 300,5	18 321,1
10.	Schleiden	82 387,5	24 776,4	6891,7	14 361,0	28 449,3
11.	Walmers	81 306,9	19 526,3	6791,6	14 578,7	22 039,4
Reg.-Bez. Rachen		415 516,8	178 799,4	33 308,9	44 340,8	112 358,7

am 1. Dezember 1900 und die Stärke der Rindviehhaltung  
landw. nutzbaren Fläche.

Ortsan- wehrende Be- völkerung am 1. Dez. 1900	Gesamte land- wirtsch. benutzte Fläche (Spalte 4-6) ha	Am 1. Dezember 1900 waren vorhanden:					Auf 100 ha landw. be- nutzte Fläche (Spalte 9) erhalten Stück Rindvieh am 1. Dez. 1900
		Pferde	Rindvieh	Schweine	Ziegen	Schafe	
<b>Bezirk Düsseldorf.</b>							
59 642	36 646,3	4 852	33 814	38 121	4 734	466	92,3
70 803	33 892,7	4 720	31 164	35 776	3 107	512	91,9
109 084	1 920,5	1 303	964	1 324	376	537	50,2
41 989	13 471,1	2 489	9 557	15 176	2 752	1 181	70,9
94 185	1 672,3	1 436	640	2 166	653	54	38,3
42 148	518,6	693	139	1 962	824	73	26,8
108 811	5 497,6	2 330	3 342	6 921	5 589	960	60,8
144 691	17 858,4	3 489	12 450	22 848	4 178	2 340	69,7
182 100	892,4	2 418	216	1 951	1 239	79	24,2
220 841	12 570,3	4 438	5 872	16 858	10 093	2 095	46,7
82 501	44 597,2	6 493	37 319	56 007	7 232	1 253	83,7
57 424	33 933,9	4 795	25 845	50 279	5 559	913	76,3
94 614	27 579,4	4 626	21 108	37 027	7 510	1 453	76,5
213 711	2 929,0	4 678	729	1 399	509	385	24,9
96 579	25 500,6	3 747	10 905	11 798	7 935	5 829	42,8
156 966	1 438,5	2 367	1 464	523	236	897	101,8
141 944	998,2	2 258	1 106	351	149	293	110,8
92 489	17 815,0	2 624	8 461	3 571	6 025	5 035	47,5
58 103	1 240,6	863	872	295	683	545	70,3
77 498	14 208,0	1 755	11 222	1 766	2 727	224	79,0
45 290	1 347,6	659	884	325	1 011	557	65,6
112 539	18 776,5	2 601	9 762	5 411	12 537	1 720	52,0
64 090	24 881,3	3 604	13 142	15 456	6 224	1 645	52,8
45 842	21 564,1	3 304	11 696	13 391	7 353	2 397	54,2
58 023	593,2	834	218	410	513	34	36,8
127 899	17 106,1	3 517	9 834	11 030	9 610	1 059	57,5
2 599 804	379 449,4	76 893	292 725	352 022	109 358	32 536	69,2
<b>Bezirk Wachen.</b>							
36 696	20 356,8	2 382	12 431	11 125	5 751	830	61,1
35 888	18 026,4	1 584	14 675	13 025	4 389	547	81,4
26 476	16 387,8	1 911	10 710	9 034	2 564	992	65,4
42 670	27 764,3	3 456	16 891	13 634	4 779	1 265	60,8
90 679	40 108,3	4 767	23 712	16 178	7 684	4 071	59,1
135 245	2 006,9	1 708	1 592	436	78	27	79,3
127 198	22 553,3	3 928	15 950	11 284	6 500	1 662	70,7
26 083	9 012,6	724	13 741	2 932	316	82	152,5
17 688	13 307,0	613	11 614	3 537	1 319	1 433	87,3
44 839	46 029,1	1 256	26 046	8 560	3 845	6 651	56,6
31 502	40 896,6	802	28 085	9 611	667	3 724	68,7
614 964	256 449,1	23 131	175 447	99 356	37 902	21 284	68,4

Ver. Nr.	Ort	Gesamt- flächen- inhalt ha	Davon entfallen auf:			
			Acker und Garten- land ha	Wiesen ha	Weiden und Gutungen ha	Forsten und Holzungen ha
1	2	3	4	5	6	7

## III. Regierung-

1.	Wipperfürth . . . . .	31 157,9	12 136,7	2 352,3	717,8	14 310,7
2.	Waldbröl . . . . .	30 010,5	11 135,3	2 363,7	1 083,6	13 737,3
3.	Summerbach . . . . .	32 543,4	11 050,8	2 631,8	1 140,1	15 318,3
4.	Ziegfeld . . . . .	76 601,0	37 019,1	5 016,6	1 281,0	25 628,3
5.	Wülheim a. Rh. (Stadt)	882,2	439,2	30,0	—	—
6.	Wülheim a. Rh. (Land)	37 965,9	17 250,1	1 671,2	568,1	13 977,4
7.	Cöln (Stadt) . . . . .	11 110,9	7 014,0	130,0	20,0	54,0
8.	Cöln (Land) . . . . .	34 214,0	26 937,9	308,4	39,2	4 233,6
9.	Bergheim . . . . .	35 352,6	27 473,4	2 093,0	155,7	4 781,8
10.	Euscheden . . . . .	36 638,1	27 307,4	2 185,7	396,6	4 665,5
11.	Rheinbad . . . . .	39 713,7	19 290,5	2 387,9	1 174,4	12 880,9
12.	Bonn (Stadt) . . . . .	1 593,4	986,9	43,7	—	—
13.	Bonn (Land) . . . . .	28 937,7	16 436,7	732,6	74,8	9 098,1
	Reg.-Bez. Cöln . . . . .	397 721,3	214 478,0	21 946,9	6 651,3	118 685,9

## IV. Regierung-

1.	Coblenz (Stadt) . . . . .	3 437,9	978,9	38,1	2,5	1 635,2
2.	Coblenz (Land) . . . . .	24 061,5	13 218,1	1 142,2	9,0	6 680,9
3.	St. Goar . . . . .	46 535,4	13 810,8	3 806,0	1 171,2	23 579,9
4.	Kreuznach . . . . .	55 703,1	21 665,3	4 030,9	117,7	24 071,7
5.	Simmern . . . . .	57 078,6	20 895,6	9 287,6	2 483,2	22 309,5
6.	Jell . . . . .	37 187,3	9 722,3	4 397,3	1 628,3	18 250,3
7.	Rohem . . . . .	50 272,1	18 858,7	4 222,2	2 916,4	20 537,0
8.	Rauen . . . . .	57 643,2	36 644,2	2 623,3	470,3	14 105,3
9.	Adenau . . . . .	54 965,2	15 205,6	4 501,7	5 061,7	21 233,2
10.	Alrweiler . . . . .	37 131,8	13 493,6	1 829,6	576,1	15 461,2
11.	Remscheid . . . . .	62 091,9	24 540,3	4 255,4	737,6	26 944,4
12.	Wittenkirchen . . . . .	63 770,5	18 258,0	5 090,1	2 173,7	34 663,1
13.	Weylar . . . . .	53 069,8	21 497,8	5 533,0	976,6	22 127,9
14.	Weifenheim . . . . .	17 632,7	9 646,4	1 655,3	56,0	4 990,0
	Reg.-Bez. Coblenz . . . . .	620 581,0	238 435,6	52 412,7	18 390,3	256 589,6

Orts- anmerkung Be- völkerung am 1. Dez. 1900	Gesamte land- wirtsch. benutzte Fläche (Spalte 4-6) ha	Am 1. Dezember 1900 waren vorhanden:					Auf 100 ha landw. be- nutzte Fläche (Spalte 9) entfallen Zahl Rindvieh am 1. Dez. 1900
		Pferde	Rindvieh	Schweine	Ziegen	Schafe	
8	9	10	11	12	13	14	15

## Bezirk Cöln.

28 251	15 206,8	1 129	12 479	2 677	3 900	530	82,1
24 861	14 582,6	427	11 608	4 523	4 224	301	79,6
43 070	14 822,7	813	10 928	4 160	6 614	318	73,7
107 343	43 316,7	3 855	34 019	14 111	14 488	1 105	77,7
45 062	469,2	728	156	252	93	17	33,3
61 414	19 489,4	2 370	12 277	5 446	8 234	1 315	69,0
372 529	7 164,0	7 773	3 997	3 882	1 408	1 297	55,8
85 293	27 285,5	4 388	15 049	10 202	5 723	3 847	55,2
47 518	29 722,1	3 760	18 224	13 351	6 295	1 930	61,3
45 928	29 889,7	3 314	18 386	11 612	3 515	3 762	61,5
32 448	22 852,8	2 203	17 972	8 019	2 613	1 398	78,6
50 736	1 030,6	1 734	670	417	170	255	65,0
77 425	17 244,1	2 427	12 259	6 100	5 630	725	71,1
1 021 878	243 076,2	34 921	168 024	84 752	62 907	16 803	69,1

## Bezirk Coblenz.

47 526	1 019,5	1 389	506	462	138	32	55,5
58 184	14 369,3	2 426	8 286	6 381	2 738	664	57,7
39 424	18 788,0	665	17 488	7 397	3 113	1 400	93,1
77 849	25 813,9	2 193	23 256	10 182	5 180	976	90,1
35 240	32 666,4	1 237	32 200	15 763	2 785	6 447	98,6
32 350	15 747,9	661	15 012	8 515	1 120	2 684	95,3
39 646	25 997,3	1 720	18 286	13 917	1 204	6 874	72,3
70 884	39 737,8	5 367	23 553	16 248	4 544	6 591	59,3
22 291	24 769,0	741	18 638	6 710	1 862	10 064	75,3
40 830	15 899,3	1 422	13 110	6 238	4 601	4 476	82,5
82 838	29 533,3	1 774	29 134	13 878	9 137	4 271	98,6
67 580	25 521,8	861	27 261	12 965	8 166	483	106,8
54 075	28 007,4	1 255	31 301	21 489	4 414	12 931	111,8
13 737	11 357,7	881	9 741	3 799	1 177	432	85,8
682 254	309 228,6	22 592	268 332	143 944	50 179	58 925	86,8

No. Nr.	Kreis	Gesamt- flächen- inhalt ha	Davon entfallen auf:			
			Acker- und Garten- land ha	Wiesen ha	Weiden und Gutungen ha	Forsten und Holzungen ha
1	2	3	4	5	6	7

## V. Regierungs-

1.	Darm . . . . .	60 976,6	23 918,1	6 495,8	5 726,1	19 656,1
2.	Prüm . . . . .	91 933,6	23 226,8	8 711,2	19 547,0	27 361,6
3.	Bitburg . . . . .	78 062,0	42 735,5	5 975,5	3 800,6	21 694,8
4.	Wittlich . . . . .	64 156,2	23 628,6	6 496,0	3 147,6	27 093,7
5.	Berncastel . . . . .	66 758,0	18 033,9	7 452,3	2 350,3	32 351,2
6.	Trier (Stadt) . . . . .	784,1	296,8	42,0	—	40,0
7.	Trier (Land) . . . . .	101 099,9	40 194,3	8 559,2	3 691,3	41 136,3
8.	Saarburg . . . . .	45 405,1	22 142,5	2 909,6	502,2	17 038,8
9.	Merzig . . . . .	42 123,8	19 087,9	4 148,5	839,8	16 135,0
10.	Saarlouis . . . . .	44 070,6	25 544,7	5 298,8	418,8	10 148,3
11.	Saarbrücken . . . . .	38 623,5	14 358,7	4 440,8	284,0	16 266,5
12.	St. Wendel . . . . .	30 663,3	15 598,6	4 394,1	353,1	7 030,4
13.	St. Wendel . . . . .	53 724,9	28 879,5	6 282,7	2 215,5	13 486,3
	Reg. Bez. Trier . . . . .	718 371,6	297 645,9	71 176,5	42 876,6	250 339,0

## Wieder-

	Regierungsbezirk					
1.	Düsseldorf . . . . .	547 309,8	294 442,5	33 302,5	51 704,4	95 057,2
2.	Köln . . . . .	415 516,8	178 799,4	33 308,9	44 340,8	112 358,7
3.	Essen . . . . .	397 721,3	214 478,0	21 946,9	6 651,3	118 685,9
4.	Solingen . . . . .	620 581,0	238 435,6	52 412,7	18 380,3	256 589,6
5.	Trier . . . . .	718 371,6	297 645,9	71 176,5	42 876,6	250 339,0
	Rheinprovinz . . . . .	2 699 500,5	1 223 801,4	212 147,5	163 953,4	833 030,4

Orts- anwesende Be- völkerung am 1. Dez. 1900	Gesamte land- wirtsch. benutzte Fläche (Spalte 4—6) ha	Am 1. Dezember 1900 waren vorhanden:					Auf 100 ha landw. be- nutzte Fläche (Spalte 9) entfallen Stück Wiedervieh am 1. Dez. 1900
		Pferde	Wiedervieh	Schweine	Ziegen	Schafe	
8	9	10	11	12	13	14	15

## Bezirk Trier.

28 803	36 140,0	850	25 991	11 063	1 076	8 331	71,9
33 545	51 485,0	1 098	31 766	12 429	1 741	8 423	61,7
43 486	52 511,0	2 912	34 682	22 238	1 516	5 695	66,5
38 997	33 272,2	1 480	25 153	17 242	497	4 000	75,4
46 282	27 836,5	1 201	24 827	15 553	1 853	7 322	89,2
43 506	338,8	1 119	381	766	115	232	112,4
83 495	52 444,8	3 388	36 913	26 194	2 425	3 285	70,4
32 401	25 534,6	3 853	16 184	20 043	1 114	577	63,3
44 835	24 076,2	2 332	14 685	19 978	2 683	449	61,0
89 535	31 292,3	4 263	17 968	22 606	5 742	364	57,5
203 896	19 083,5	6 651	11 894	18 820	12 828	1 740	62,3
102 729	20 345,8	2 476	14 515	11 120	7 388	1 253	71,3
49 186	37 377,7	2 339	28 936	15 419	3 849	2 917	77,4
840 696	411 699,0	33 962	283 895	213 471	42 827	44 588	69,0

## hofung.

2 599 806	379 443,4	76 893	262 725	352 022	109 358	32 536	69,2
614 964	256 449,1	23 131	175 447	99 356	37 902	21 284	68,4
1 021 878	243 076,2	34 921	168 024	84 752	62 907	16 803	69,1
682 454	309 228,6	22 592	268 332	143 944	50 179	58 925	86,8
840 696	411 699,0	33 962	283 895	213 471	42 827	44 588	69,0
5 759 798	1 569 902,3	191 499	1 158 423	893 545	303 173	174 136	72,4

## II. Der Rindviehbestand in den einzelnen Kreisen und Zuchtverbänden.

Zfd. Nr.	Zucht- Ver- band	K r e i s	Gesamt- Rindvieh- bestand am 1. XII. 1900 Stück	Davon im Alter				Zahl der deckfähigen und zur Zucht be- nutzten Rinder*)
				unter $\frac{1}{2}$ Jahr	von $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr	von 1 bis 2 Jahre	über 2 Jahre	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.	I	Kleve . . . . .	33 814	3 226	6 155	5 863	18 570	16 501
2.		Rees . . . . .	31 164	2 872	6 531	5 269	16 492	10 654
3.		Ruhrort . . . . .	12 607	998	2 241	1 476	7 892	2 917
4.		Duisburg . . . . .	483	16	21	32	414	—
5.		Mörs . . . . .	37 319	3 951	5 657	5 756	21 955	16 143
6.		Geldern . . . . .	25 845	3 350	2 279	2 775	17 441	11 147
	I	Summa . . . . .	141 232	14 413	22 884	21 171	82 764	57 362
7.	II	Kempen . . . . .	21 108	1 995	1 004	1 341	16 768	6 016
8.		Crefeld . . . . .	10 521	899	445	643	8 534	1 215
9.		Gladbach . . . . .	10 052	925	364	458	8 305	3 252
10.		Reuß . . . . .	13 142	1 411	768	1 001	9 962	5 054
11.		Grevenbroich . . . . .	11 696	1 195	1 005	1 384	8 112	5 778
	II	Summa . . . . .	66 519	6 425	3 586	4 827	51 681	21 315
12.	III	Erkelenz . . . . .	12 431	1 412	1 062	1 431	8 526	8 011
13.		Heinsberg . . . . .	14 675	1 515	1 492	1 927	9 741	9 443
14.		Seitenkirchen . . . . .	10 710	1 146	1 283	1 663	6 618	6 323
	III	Summa . . . . .	37 816	4 073	3 837	5 021	24 885	23 777
15.	IV	Jülich . . . . .	1 6891	1 825	2 150	2 694	10 222	10 374
16.		Aachen . . . . .	1 7542	1 148	2 424	2 262	11 708	10 830
17.		Eupen . . . . .	1 3741	585	2 708	1 599	8 849	10 696
	IV	Summa . . . . .	48 174	3 558	7 282	6 555	30 779	31 900
18.	V	Montjoie . . . . .	11 614	1 028	1 656	1 390	7 540	6 760
19.		Zugeh. Teil v. Malmedy	19 834	1 736	2 292	2 742	13 064	10 573
20.		Zugeh. Teil v. Schleiden	4 201	499	472	512	2 718	2 257
	V	Summa . . . . .	35 649	3 263	4 420	4 644	23 322	19 590
21.	VI	Düren . . . . .	23 712	2 683	2 650	3 409	14 970	14 188
22.		Bergheim . . . . .	18 224	2 253	1 969	2 559	11 443	11 973
23.		Cöln . . . . .	19 046	1 457	1 390	1 606	14 593	10 742
	VI	Summa . . . . .	60 982	6 393	6 009	7 574	41 006	36 903

\*) Nach den Erhebungen der Kreise zwecks Durchführung des Bullenhaltungsgesetzes für das Jahr 1901.

am 1. Dezember 1900 und seine Verteilung auf die verschiedenen Altersklassen.

Zfd. Nr.	Zucht- Ver- band	Kreis	Gesamt- Rindvieh- bestand am 1. XII. 1900 Stück	Davon im Alter				Zahl der deckfähigen und zur Zucht be- nutzten Rinder*)
				unter $\frac{1}{2}$ Jahr	von $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr	von 1 bis 2 Jahre	über 2 Jahre	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
24.	VII	Zugeh. Teil v. Bonn	11 926	1 038	1 058	1 210	8 620	7 836
25.		Zugeh. Teil v. Guskirchen	18 386	2 506	2 186	2 940	10 754	11 075
26.		Zugeh. Teil v. Rheinbach	14 839	1 926	1 695	2 276	8 942	8 131
27.		Zugeh. Teil v. Ahrweiler	4 852	619	587	760	2 886	2 804
	VII	Summa .	50 003	6 089	5 526	7 186	31 202	29 846
28.	VIIa	Zugeh. Teil v. Mayen .	18 515	1 996	1 988	2 646	11 885	10 054
29.		Zugeh. Teil v. Coblenz	7 115	222	323	530	6 040	3 889
	VIIa	Summa .	25 630	2 218	2 311	3 176	17 925	13 943
30.	VIII	Solingen . . . . .	10 646	641	741	773	8 491	4 010
31.		Lenney . . . . .	11 222	588	533	514	9 587	650
32.		Elberfeld . . . . .	1 464	16	27	27	1 394	—
33.		Barmen . . . . .	1 106	17	26	9	1 054	—
34.		Remscheid . . . . .	872	12	11	19	830	—
	VIII	Summa .	25 310	1 274	1 338	1 342	21 356	4 660
35.	IX	Düsseldorf . . . . .	11 634	671	599	727	9 637	4 129
36.		Nettmann . . . . .	8 461	334	432	525	7 170	3 604
37.		Mülheim a. R. . . . .	3 481	160	160	226	2 935	1 297
38.		Essen . . . . .	6 088	165	194	305	5 424	2 487
	IX	Summa .	29 664	1 330	1 385	1 783	25 166	11 517
39.	X	Sieg . . . . .	34 019	3 854	3 569	4 174	22 422	22 832
40.		Mülheim a. Rhein .	12 433	986	1 253	1 224	8 970	8 106
41.		Bonn (rechtsrhein.) .	1 003	77	78	92	756	849
	X	Summa .	47 455	4 917	4 900	5 490	32 148	31 787
42.	XI	Prüm . . . . .	31 766	4 934	3 978	5 350	17 504	13 881
43.		Daun . . . . .	25 991	4 225	3 372	3 709	14 685	11 707
44.		Zugeh. Teil v. Schleiden	21 845	2 988	2 798	3 098	12 961	11 296
45.		Zugeh. Teil v. Malmedy	8 251	1 058	1 079	1 194	4 920	3 641
	XI	Summa .	87 853	13 205	11 227	13 351	50 070	40 525
46.	XII	Wittlich . . . . .	34 682	5 837	4 551	5 275	19 019	17 691
47.		Wittlich . . . . .	25 153	3 491	3 417	3 976	14 269	12 483
	XII	Summa .	59 835	9 328	7 968	9 251	33 288	30 174



Zfd. Nr.	Zucht- Ver- band	Kreis	Gesamt- Rindvieh- bestand am 1. XII. 1900 Stück	Davon im Alter				Zahl der deckfähigen und zur Zucht be- nutzten Rinder*)
				unter 1/2 Jahr	von 1/2 bis 1 Jahr	von 1 bis 2 Jahre	über 2 Jahre	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
48.	XIII	Adenau . . . . .	18 638	2 345	2 240	3 181	10 872	8 111
49.		Cochem . . . . .	18 786	1 717	1 937	2 627	12 505	8 758
50.		Zugeh. Teil v. Mayen	5 038	483	603	715	3 237	2 442
51.		Zugeh. Teil v. Coblenz	1 737	100	92	138	1 407	863
52.		Zugeh. Teil v. Rheinbach	3 133	368	339	333	2 093	1 346
53.		Zugeh. Teil v. Ahrweiler	8 258	814	807	949	5 688	5 149
	XIII	Summa . . . . .	55 590	5 827	6 018	7 943	35 802	26 669
54.	XIV	Weisenheim . . . . .	9 741	1 462	1 424	1 587	5 268	4 528
55.		Kreuznach . . . . .	23 256	2 321	2 932	2 864	15 139	12 502
56.		Simmern . . . . .	32 200	3 584	4 316	6 266	18 034	13 132
57.		St. Goar . . . . .	17 488	1 243	1 784	2 772	11 689	10 223
58.		Zell . . . . .	15 012	1 336	1 721	2 633	9 322	7 623
	XIV	Summa . . . . .	97 697	9 946	12 177	16 122	59 452	48 008
59.	XV	Berncastel . . . . .	24 827	2 276	2 753	3 906	15 892	12 092
60.		Trier . . . . .	37 294	3 654	4 155	5 348	24 137	21 737
	XV	Summa . . . . .	62 121	5 930	6 908	9 254	40 029	33 829
61.	XVI	Saarburg . . . . .	16 184	1 531	1 790	2 558	10 305	10 756
62.		Merzig . . . . .	14 685	1 431	1 625	1 888	9 741	9 233
63.		Saarlouis . . . . .	17 968	1 319	1 764	1 761	13 124	12 583
64.		Saarbrücken . . . . .	11 894	794	1 110	1 150	8 840	8 400
	XVI	Summa . . . . .	60 731	5 075	6 289	7 357	42 010	40 972
65.	XVII	St. Wendel . . . . .	28 936	4 120	4 209	4 523	16 084	16 034
66.		Ottweiler . . . . .	14 515	1 138	1 596	1 439	10 342	9 520
	XVII	Summa . . . . .	43 451	5 258	5 805	5 962	26 426	25 554
67.	XVIII	Altenkirchen . . . . .	27 261	2 562	2 734	3 467	18 498	15 104
68.		Neuwied . . . . .	29 134	2 696	3 033	3 958	19 447	15 230
	XVIII	Summa . . . . .	56 395	5 258	5 767	7 425	37 945	30 334
69.	XIX	Weglar . . . . .	31 301	3 313	4 435	5 809	17 744	14 297
70.	XX	Wipperfürth . . . . .	12 479	844	1 658	1 125	8 852	9 557
71.		Gummersbach . . . . .	10 928	876	1 096	890	8 066	6 760
72.		Waldbroel . . . . .	11 608	1 221	1 226	1 188	7 973	6 846
	XX	Summa . . . . .	35 015	2 941	3 980	3 203	24 891	23 163

## Zusammenstellung.

Vfd. Nr.	Zucht- verband	Gesamt- Rindvieh- bestand am 1. XII. 1900 Stück	Davon im Alter				Zahl der deckfähigen und zur Zucht be- nutzten Rinder*)
			unter $\frac{1}{2}$ Jahr	von $\frac{1}{2}$ -1 Jahr	von 1-2 Jahre	über 2 Jahre	
1.	I	141 232	14 413	22 884	21 171	82 764	57 362
2.	II	66 519	6 425	3 586	4 827	51 681	21 315
3.	III	37 816	4 073	3 837	5 021	24 885	23 777
4.	IV	48 174	3 558	7 282	6 555	30 779	31 900
5.	V	35 649	3 263	4 420	4 644	23 322	19 590
6.	VI	60 982	6 393	6 009	7 574	41 006	36 903
7.	VII	50 003	6 089	5 526	7 186	31 202	29 846
8.	VIIa	25 630	2 218	2 311	3 176	17 925	13 943
9.	VIII	25 310	1 274	1 338	1 342	21 356	4 660
10.	IX	29 664	1 330	1 385	1 783	25 166	11 517
11.	X	47 455	4 917	4 900	5 490	32 148	31 787
12.	XI	87 853	13 205	11 227	13 351	50 070	40 525
13.	XII	59 835	9 328	7 968	9 251	33 288	30 174
14.	XIII	55 590	5 827	6 018	7 943	35 802	26 669
15.	XIV	97 697	9 946	12 177	16 122	59 452	48 008
16.	XV	62 121	5 980	6 908	9 254	40 029	33 829
17.	XVI	60 731	5 075	6 289	7 357	42 010	40 972
18.	XVII	43 551	5 258	5 805	5 962	26 426	25 554
19.	XVIII	56 395	5 258	5 767	7 425	37 945	30 334
20.	XIX	31 301	3 313	4 435	5 809	17 744	14 297
21.	XX	35 015	2 941	3 980	3 203	24 891	23 163
Rheinprovinz		1158423	120034	134052	154446	749891	596 125

\*) Nach den Erhebungen der Kreise zwecks Durchführung des Bullenhaltungsgegesetzes für das Jahr 1901.

### III. Die Veränderungen im Rindviehbestande der einzelnen Zuchtverbände seit 1873.

Der Rindviehbestand betrug nach der Viehzählung

im Zucht- verband	vom 18. I. 1873	vom 10. I. 1883	+ - in % gegen 1873	vom 1. XII. 1892	+ - in % gegen 1883	vom 1. XII. 1897	+ - in % gegen 1892	vom 1. XII. 1900	+ - in %		
									gegen		durch- schnittl. jährliche Zu- nahme %/o
									1897	1873	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I.	104 867	90 196	- 14,0	117 456	+ 30,1	135 373	+ 15,3	141 232	+ 4,3	+ 34,7	1,29
II.	50 277	50 058	- 0,4	59 464	+ 18,7	69 442	+ 16,7	66 519	- 4,2	+ 32,3	1,20
III.	30 395	30 308	- 0,2	35 603	+ 17,4	38 190	+ 7,2	37 816	- 1,0	+ 24,4	0,90
IV.	35 186	36 682	+ 4,0	42 357	+ 15,4	47 384	+ 11,8	48 174	+ 1,7	+ 37,0	1,37
V.*	36 596	33 429	- 8,0	37 389	+ 11,8	38 313	+ 2,4	39 699*	+ 3,6	+ 8,5	0,32
VI	51 517	52 770	+ 2,0	59 394	+ 12,5	63 129	+ 6,3	60 982	- 3,4	+ 18,4	0,68
VII.*	53 678	53 400	- 0,5	59 598	+ 11,6	62 656	+ 5,1	62 397*	- 0,4	+ 16,2	0,60
VIII.	23 011	22 642	- 1,6	24 054	+ 6,2	26 044	+ 7,8	25 310	- 2,8	+ 10,0	0,37
IX.	26 875	38 138	+ 42,0	28 585	- 33,4	31 984	+ 11,8	29 664	- 7,3	+ 10,4	0,39
X.*	68 621	64 186	- 6,4	71 328	+ 11,1	70 699	- 0,8	69 859*	- 1,2	+ 1,8	0,07
XI.*	66 500	65 191	- 1,9	74 708	+ 14,5	77 169	+ 3,2	83 803	+ 8,6	+ 26,0	0,96
XII.	48 635	47 121	- 3,1	52 353	+ 11,1	56 379	+ 7,4	59 835	+ 6,1	+ 23,0	0,85
XIII.*	61 392	61 650	+ 0,4	67 291	+ 9,1	67 362	+ 0,1	69 829*	+ 3,7	+ 13,7	0,51
XIV.	87 026	89 343	+ 2,5	89 968	+ 0,7	97 505	+ 8,4	97 697	+ 0,2	+ 12,3	0,46
XV.	56 085	56 014	- 0,1	58 695	+ 4,7	62 476	+ 6,4	62 121	- 0,6	+ 10,8	0,40
XVI.	55 572	54 267	- 2,3	59 521	+ 9,6	62 894	+ 5,6	60 731	- 3,4	+ 9,3	0,34
XVII.	37 404	38 955	+ 4,1	42 763	+ 9,7	43 820	+ 2,4	43 451	- 0,8	+ 16,0	0,60
XVIII.	50 069	48 553	- 3,0	55 549	+ 14,6	55 794	+ 0,4	56 395	+ 1,1	+ 12,6	0,47
XIX.*	35 488	35 577	+ 0,2	40 869	+ 14,8	40 036	- 2,0	42 909*	+ 7,2	+ 20,9	0,77
Rhein- provinz	979 194	968 480	- 1,1	1 076 945	+ 11,1	1 146 949	+ 6,47	1 158 423	+ 1,0	+ 18,3	0,68

\* Bei den mit \* gekennzeichneten Zuchtverbänden hat sich die Grenze des Zuchtverbandes bei der im Dezember 1901 erfolgten Neuabgrenzung der Zuchtbezirke verschoben. Der in Kolonne 9 angegebene Rindviehbestand deckt sich daher nicht mit dem der jetzigen Zuchtverbände gleicher Bezeichnung.

Anmerkung. Die auf der Übersichtskarte der Zuchtgebiete gegebene graphische Darstellung über die Stärke des Rindviehbestandes in den einzelnen Kreisen stimmt insofern nicht mit den Angaben der Tabelle I überein, als in letzterer die Zahlen für Stadt- und Landkreise getrennt angegeben sind.



WITTSKARTE  
Wirtschaftsgebiete der  
**ROVINZ.**

von *H. Kerp.*

zur Darstellung  
des Viehbestandes  
*Dr. Oldenburg.*

490

Lith. Anstalt Jos. Bach West Bonn/Rh.











1667/36

1.44

4/1

B. VENNEMEYER  
BUCHBINDEREI

